Sachverhalt

Teil I:

Karla (K) hat anlässlich eines Besuchs im Möbelhaus der MeinMöbel-GmbH (M-GmbH) nach Beratung durch einen Mitarbeiter der MeinMöbel-GmbH ein Sessel-Ensemble, bestehend aus drei zusammengehörenden und aufeinander abgestimmten Sesseln der Marke "RichHouse" aus der Design-Reihe "Ibiza-10", zum Gesamtpreis von 15.000,- € gekauft. Die Sessel werden bei der MeinMöbel-GmbH und auch ansonsten im Einzelhandel nur als Ensemble verkauft, ein Einzelerwerb ist nicht möglich; aus marketingtechnischen Gründen werden die Sessel ausschließlich als "Gesamtkunstwerk zum Sitzen" vermarktet. Karla kam es bei diesem Geschäft vor allem darauf an, ihr vorhandenes Wohnzimmermobiliar optimal zu ergänzen. In ihrem Wohnzimmer steht bereits ein zu den bestellten Sesseln passendes großes Sofa. Bei der Vertragsunterzeichnung im Möbelhaus hat Karla bereits den Kaufpreis in Höhe von 15.000,- € in bar bezahlt.

Wenige Tage später erscheinen zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die von der MeinMöbel-GmbH beauftragten Transportpersonen bei Karla und teilen dieser mit, dass sie wegen Lieferschwierigkeiten vorerst nur zwei Sessel aus dem bestellten Ensemble übergeben könnten. Karla ist empört und ruft umgehend bei der MeinMöbel-GmbH an. Der zuständige Mitarbeiter der MeinMöbel-GmbH bittet Karla, doch zunächst die zwei verfügbaren Sessel anzunehmen, der dritte Sessel würde ihr - sobald wieder verfügbar - umgehend geliefert werden. Karla erklärt sich mit der Annahme der beiden Sessel einverstanden, verlangt aber, dass der fehlende Sessel "unverzüglich, spätestens aber in zwei Wochen" geliefert werden müsse.

Einstweilen verbringt Karla die gelieferten Sessel schon einmal in ihr Wohnzimmer. Darüber hinaus lässt sie nach der Lieferung der beiden Sessel drei Kissen zum Preis von insgesamt 300,- € (Einzelpreis: jeweils 100,- €) anfertigen, die farblich und größenmäßig genau auf die Sessel abgestimmt sind.

Drei Wochen nach der Lieferung der beiden Sessel ruft Karla erneut bei der MeinMöbel-GmbH an. Derselbe Mitarbeiter, mit dem sie am Tag der Lieferung gesprochen hat, erklärt ihr, dass es doch in diesen Zeiten normal sei, dass es zu Lieferschwierigkeiten komme. Karla solle sich daher hinsichtlich des ausstehenden Sessels weiter gedulden. Seitens der MeinMöbel-GmbH stünde aber auch nichts entgegen, wenn man sich darauf verständigen würde, das Geschäft auf die gelieferten Sessel zu beschränken.

Verärgert erklärt Karla, sie wolle "vom Geschäft insgesamt nichts mehr wissen". Die MeinMöbel-GmbH solle den gezahlten Kaufpreis zurückerstatten und dürfe gerne die gelieferten Sessel wieder abholen. Angesichts der Größe ihres Wohnzimmers und der geplanten Zusammengehörigkeit von Sofa und Sessel-Ensemble könne sie mit den gelieferten zwei Sesseln auf Dauer nichts anfangen. Sie habe bereits nach einem in jeder Hinsicht vergleichbaren Sessel-Ensemble Ausschau gehalten. Dieses sei aber aufgrund der dynamischen Preisentwicklung nur noch für einen Gesamtpreis von 20.000,- € zu haben; die Mehrkosten müsse ihr die MeinMöbel-GmbH ersetzen. Schließlich verlangt Karla auch Erstattung der Anschaffungskosten der Kissen, da diese für sie allein im designmäßig abgestimmten Ensemble mit den Sesseln der Design-Reihe "Ibiza-10" interessant seien; sie wäre im Gegenzug auch bereit, die Kissen an die MeinMöbel-GmbH herauszugeben.

Teil II:

Karlas Sohn Sigmund (S), ein 19 Jahre alter Student, der mit ihr gemeinsam in einer Wohnung lebt, kauft regelmäßig Bekleidung zum persönlichen Gebrauch im Internet. Aufgrund chronischer Zahlungsschwierigkeiten möchte er hierfür den Account verwenden, den seine Mutter bei dem von der Vielkauf-AG (V-AG) betriebenen "Online-Warenhaus" für private Einkäufe unterhält. Sigmund ist zwar von Karla weder die Benutzung ihres Computers noch ihres Accounts gestattet. Er weiß aber aus Gesprächen mit seiner Mutter, dass diese häufig den Benutzernamen "Karla" und das Passwort "S2003" verwendet. Die Kennungen waren für Sigmund deswegen leicht einzuprägen, weil nicht nur der Benutzername mit dem Vornamen seiner Mutter identisch ist, sondern auch das Passwort am Initial seines eigenen Vornamens und am Jahr seiner Geburt orientiert ist. In Abwesenheit seiner Mutter und ohne deren Wissen loggt sich Sigmund am 18. Juli 2022 zunächst erfolgreich auf deren Computer unter Verwendung des genannten Benutzernamens und Passworts ein. Sodann begibt er sich auf die Internetseite der Vielkauf-AG. Beim Log-in wird hier der Benutzername automatisch eingesetzt. Die Verwendung des Passworts "S2003" ist erneut erfolgreich.

In dem Account, zu dem sich Sigmund auf diese Weise Zugang verschafft, sind Karlas Name und verschiedene andere persönliche Daten rechtmäßig gespeichert. Sigmund wählt aus dem Online-Angebot der Vielkauf-AG eine Lederjacke aus, die dort näher spezifiziert und zum Preis von 500,- € angeboten wird, und fügt diese zum digitalen Warenkorb hinzu. Als Zahlungsmodalität wählt er "Zahlung per Rechnung nach Erhalt der Ware".

Im Rahmen des Bestellvorgangs werden alle erforderlichen Hinweise und auch eine Belehrung über das Widerrufsrecht ordnungsgemäß erteilt. Schließlich klickt Sigmund auf den Button "zahlungspflichtig bestellen". Unmittelbar darauf geht auf Karlas E-Mail-Account eine seitens der Vielkauf-AG automatisiert abgesandte E-Mail mit folgendem Inhalt ein: "Vielen Dank für Deine Bestellung, die wir so schnell wie möglich bearbeiten werden".

Ohne eine weitere Benachrichtigung wird am 20. Juli 2022 das Paket mit der Lederjacke bei Karla angeliefert. Karla stellt Sigmund zur Rede, der den Vorgang aufklärt. Daraufhin teilt Karla der Vielkauf-AG unter Offenlegung der Geschehnisse noch am selben Tag mit, dass sie mit dem Geschäft nicht einverstanden und daher nicht bereit sei, die Rechnung zu bezahlen. Die Vielkauf-AG ist der Meinung, das interne Verhältnis zwischen Karla und Sigmund gehe sie nichts an, und verlangt von Karla die Zahlung des Kaufpreises. Vorsorglich verlangt die Vielkauf-AG aber zusätzlich auch von Sigmund Zahlung. Sigmund weist darauf hin, dass seine Person doch ganz außerhalb des Vertragsschlussvorgangs geblieben sei, und lehnt ebenfalls die Zahlung ab.

Nach Rücksprache mit rechtskundigen Bekannten gelangen Sigmund und Karla zu der Überzeugung, dass sie, sofern tatsächlich ein Vertrag geschlossen worden sein sollte, diesen widerrufen könnten. In gesonderten E-Mails erklären daher sowohl Sigmund als auch Karla gegenüber der Vielkauf-AG am 25. Juli 2022 "höchstvorsorglich für den Fall, dass tatsächlich ein Kaufvertrag geschlossen worden sein sollte," den Widerruf des Vertrags.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Welche Ansprüche hat Karla gegen die MeinMöbel-GmbH?

Vorschriften des Geldwäschegesetzes bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Kann die Vielkauf-AG von Karla oder Sigmund Zahlung von 500,- € verlangen?

Teil I:

Der 20-jährige Paul Pöhler (P) lebt in dem bayerischen Dorf Hirschbach. Seine Eltern und Großeltern betreiben einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, den Paul später einmal übernehmen soll. Pauls Eltern haben ihm daher bereits Anfang 2021 das ihnen gehörende Waldgrundstück "56/1" übertragen. Ebenso hat damals Pauls Großvater Otto Pöhler (O) ihm sein Waldgrundstück "58/3" übertragen, sich allerdings den Nießbrauch vorbehalten, um das Grundstück weiterhin selbst zu nutzen und zu bewirtschaften.

Mitte 2022 bietet sich für Paul die Gelegenheit, das unmittelbar zwischen den beiden Flächen gelegene Waldgrundstück "57/2" des Waldemar Weber (W) zu erwerben. Im notariellen Kaufvertrag vom 11. Juli 2022 vereinbaren Paul und Waldemar, dass "Besitz, Nutzen und Lasten mit dem Ablauf des Tags der Beurkundung dieses Vertrags auf Paul übergehen". Außerdem wird in der Vertragsurkunde bereits die Auflassung des Grundstücks an Paul erklärt.

Paul beginnt bereits am nächsten Tag, auf den drei Waldgrundstücken zu arbeiten und dort Bäume zu fällen. Hinsichtlich des Grundstücks "58/3" hat Otto seinem Enkel Paul kurz zuvor erlaubt, einmalig die Bäume für ihn - Otto - zu schlagen. Die in den beiden folgenden Wochen geschlagenen, jeweils fünf Meter langen Stämme aus dem Grundstück "56/1" lagert Paul auf einem mit "A" markierten Stapel, die aus dem Grundstück "57/2" auf einem Stapel "B" und die aus dem Grundstück "58/3" auf einem Stapel "C" am Rand der jeweiligen Grundstücke neben dem Forstweg, der sie erschließt.

Am 1. August 2022 wird Paul als Eigentümer des Grundstücks "57/2" in das Grundbuch eingetragen. Am 10. August 2022 stellt Paul fest, dass die drei Stapel Holz nicht mehr da sind. Noch am selben Tag startet er auf der Seite "Hirschbach-Crew" eines sozialen Netzwerks im Internet, auf der die meisten seiner Freundinnen und Freunde aus dem Dorf aktiv sind, einen Aufruf, sich zu melden, wenn jemand in den letzten Tagen die Abfuhr von Holz beobachtet hat. Schon nach kurzer Zeit teilt ihm Lydia Lauer (L) mit, dass sie einen Transporter des Holzhändlers Hugo Huber (H) in dem Bereich, in dem Paul sein Holz gelagert hatte, voll beladen gesehen hat. Paul wendet sich sofort an Hugo und hält ihm den Sachverhalt vor. Dieser erklärt ihm nach einer Recherche zutreffend, dass sein neu eingestellter Fahrer Fritz Fuhrmann (F), der sich in

dem Wald noch nicht gut auskennt, am 8. August 2022 aus Versehen die Holzstapel des Paul aufgeladen hat anstelle von Stapeln von einem anderen, nahe gelegenen Waldgrundstück, die Hugo vom Eigentümer dieses Waldgrundstücks gekauft hatte. Hugo teilt zudem mit, dass er das Holz am 9. August 2022 - dem objektiven Wert entsprechend - für 300,- € pro Stapel, insgesamt also für 900,- €, an den Holzgroßhändler Gustav Grosser (G) veräußert und in diesem Rahmen auch übergeben hat.

Von Gustav erfährt Paul, dass dieser das gesamte Holz wiederum am 12. August 2022 für 400,- € pro Stapel, insgesamt also für 1.200,- €, an die Sägewerksbetreiberin Susanne Seeger (S) veräußert hat. Diese hat es nach Erhalt von Gustav sogleich zu Bauholz und Spanplatten verarbeitet.

Paul verlangt nun von Gustav Zahlung in Höhe von 800,- € wegen des Holzes der Stapel "A" (Grundstück "56/1") und "B" (Grundstück "57/2"). Ferner erklärt er, dass er auch im Namen seines Großvaters Otto Rechte geltend mache und Gustav daher wegen des Holzes des Stapels "C" (Grundstück "58/3") zudem 400,- € an Otto zahlen müsse. Gustav wendet ein, dass es das Holz als solches gar nicht mehr gebe und er - was zutrifft - Ausgaben für den Ankauf in Höhe von insgesamt 900,- € und Ausgaben für den Transport zu Susanne in Höhe von 50,- € pro Stapel, insgesamt also in Höhe von 150,- €, gehabt habe.

Einige Tage später erzählt Paul seinem Großvater Otto von dem Geschehen. Dieser erklärt gegenüber Paul daraufhin, dass Paul alles richtig gemacht und ganz in seinem - Ottos - Sinn gehandelt habe.

<u>Teil II:</u>

Kurze Zeit nach dem Gespräch mit Hugo hat Paul folgenden Beitrag verfasst und auf der Seite "Hirschbach-Crew" unter seinem Aufruf vom 10. August 2022 eingestellt: *"Holzdiebstahl aufgeklärt! Dank Eurer raschen Mithilfe konnte der Holzhändler Hugo Huber überführt werden. Es soll sich um eine Verwechslung gehandelt haben - wer's glaubt… ;-)"*.

Hugo verlangt von Paul, diesen Beitrag zu löschen. Der Beitrag sei grob unwahr und außerdem geschäftsschädigend, da gegenüber potentiellen Geschäftspartnern der Eindruck erweckt werde, dass Hugo das Holz für seinen Handel nicht auf legale Weise erwerbe. Paul entfernt

daraufhin zwar den Beitrag, erwidert aber, dass in einem freien Land wie der Bundesrepublik Deutschland doch die Meinungsfreiheit gelte. Hugo befürchtet deshalb, dass Paul erneut entsprechende Äußerungen tätigen könnte, was er unbedingt verhindern möchte.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Kann Paul Pöhler von Gustav Grosser Zahlung von 800,- € verlangen?
2. Kann Otto Pöhler von Gustav Grosser Zahlung von 400,- € verlangen?

Hinweise zu Teil I:

Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücksübertragungen wirksam erfolgt sind. Ferner ist zu unterstellen, dass das Holz der einzelnen Stapel bis zum Zeitpunkt der Verarbeitung durch Susanne Seeger unvermengt vorhanden war.

Zu Teil II:

Kann Hugo Huber von Paul Pöhler Unterlassung künftiger entsprechender Äußerungen verlangen?

Sachverhalt

Teil I:

Am 1. Januar 2022 verstirbt Tamara (T). Sie hinterlässt neben Barvermögen und Wertpapieren im Gesamtwert von 5.000.000,- € ein Grundstück mit einer Villa am Stadtrand von Passau, das einen Wert von 2.500.000,- € hat. Mit formwirksamem Testament vom 1. Januar 2018 hatte Tamara zunächst ihren Bekannten Dieter (D) zu ihrem Alleinerben eingesetzt. Dieses Testament hat Tamara allerdings mit ebenfalls formwirksamem Testament vom 1. Januar 2021 widerrufen und ihre Tochter Frederike (F) zur Alleinerbin eingesetzt.

Unmittelbar nach Tamaras Tod erfährt Dieter von dem Trauerfall. Dieter weiß nichts von dem Testament vom 1. Januar 2021 und erwirkt unter Vorlage des Testaments vom 1. Januar 2018 die Ausstellung eines Erbscheins, der ihn als Alleinerben von Tamara ausweist.

Mithilfe dieses Erbscheins möchte Dieter das mit der Villa bebaute Grundstück am Stadtrand von Passau verkaufen. Ohne vorherige Umschreibung des Grundstücks im Grundbuch, in welchem Tamara als Alleineigentümerin des Grundstücks eingetragen ist, macht er Nils (N) ausfindig, dem gegenüber er unter Vorlage des ihm erteilten Erbscheins und einer Kopie des Testaments vom 1. Januar 2018 angibt, das Grundstück von Tamara geerbt zu haben. Nils findet Gefallen an dem alten Charme der stark renovierungsbedürftigen, aber noch nicht abbruchreifen Villa und möchte daher sofort mit einer umfassenden Renovierung beginnen, um die Nutzbarkeit der Villa zu Wohnzwecken zu erhalten. Nils schließt daher mit Dieter am 1. Februar 2022 einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über das Grundstück zu einem Kaufpreis von 2.500.000,- € ab. In diesem wird vereinbart, dass Nils bereits vor der Eigentumsumschreibung im Grundbuch uneingeschränkten Zugang zu dem Grundstück und der Villa erhalten soll. Außerdem wird in der Vertragsurkunde bereits die Auflassung des Grundstücks an Nils erklärt.

Bereits wenige Tage danach beauftragt Nils ein Bauunternehmen mit der Durchführung der Renovierung, deren Kosten sich auf insgesamt 500.000,- € belaufen. Die schadhaften Rohrleitungen, Böden und Fenster werden erneuert und das poröse Dach der Villa wird neu abgedichtet. Hierdurch kann die Villa weiterhin zu Wohnzwecken genutzt werden. Die vorhandene Bausubstanz der Villa wird bei der Renovierung - wie geplant - erhalten. Bei Abschluss der Arbeiten am 1. Juni 2022 ist der Wert des Grundstücks durch die Renovierung der Villa auf 3.000.000,- € gestiegen.

Wegen eines längeren Auslandsaufenthalts erfährt Frederike erst am 7. Juni 2022 von Tamaras Tod und von den Aktivitäten des Dieter. Sie wendet sich daraufhin sogleich an Nils und legt diesem unter Vorlage des Testaments vom 1. Januar 2021 überzeugend dar, dass sie die tatsächliche Alleinerbin von Tamara ist. Hierauf lässt sich Nils rechtlich beraten und erkennt, dass der Erbschein aufgrund des Widerrufs des

Testaments vom 1. Januar 2018 durch das Testament vom 1. Januar 2021 unrichtig und Frederike Alleinerbin von Tamara ist. Nils klärt Frederike daher über die bereits durchgeführte Renovierung auf. Entsetzt hierüber teilt Frederike Nils mit, dass sie zu keinem Zeitpunkt ein Interesse am Erhalt der Villa gehabt habe. Sie habe - was zutrifft - stets geplant, die Villa im Erbfall abreißen zu lassen und das Grundstück anschließend nach ihren eigenen Vorstellungen neu zu bebauen; dies beabsichtige sie nach wie vor.

Am 15. Juni 2022 wird die frisch renovierte Villa durch einen Sturm schwer beschädigt. Ohne Rücksprache mit Frederike lässt Nils das im Rahmen der vorangegangenen Renovierung aufwendig erneuerte und nun aufgrund der Beschädigung bereits wieder undichte Dach sofort für 50.000,- € reparieren, da er - zu Recht - durch den sonst eindringenden Regen erhebliche Schäden an der Bausubstanz befürchtet. Der Wert des Grundstücks beläuft sich sodann wieder auf 3.000.000,- €.

Am 21. Juni 2022 bewilligt und beantragt Dieter die Eigentumsumschreibung im Grundbuch. Nils wird am 28. Juni 2022 als neuer Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen.

Frederike ist empört. Als Alleinerbin von Tamara sei sie nach deren Tod Eigentümerin des Grundstücks geworden und wolle daher auch als solche in das Grundbuch eingetragen werden. Nils müsse dem zustimmen. Nils hingegen erwidert, dass er von der erbrechtlichen Situation bei Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrags und der in diesem Zuge erfolgten Auflassung keine Kenntnis gehabt habe und Dieter sich durch den Erbschein als alleiniger Erbe von Tamara ausgewiesen habe. Außerdem habe er - Nils - bereits erhebliche finanzielle Mittel für die Renovierung der Villa und die Reparatur des Dachs aufgewendet, die Frederike in jedem Fall vorher ersetzen müsse.

Teil II:

Frederikes geschiedener Vater Sven (S) ist Eigentümer eines mit einer Villa bebauten Grundstücks in Regensburg. Zu Frederike, die aus seiner früheren Ehe mit Tamara stammt, hat er wenig Kontakt. Weitere Kinder hat Sven nicht. Die meiste Zeit verbringt er mit seiner Freundin Eveline (E). Am 1. Februar 2018 fasst Sven folgendes eigenhändig ge- und unterschriebene Testament ab:

"Mein letzter Wille!

Im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfüge ich wie folgt: Eveline soll meine Villa in Regensburg erhalten. Damit soll sie wirtschaftlich abgesichert sein und ohne Sorgen leben können. Dafür soll sie die Beerdigung und die Grabpflege bezahlen, hierfür kann sie auch mein Bargeld verwenden. Weiteres Vermögen habe ich nicht.

Sven Silber, 1. Februar 2018"

Als Sven und Eveline eines Tages in einen heftigen Streit geraten, zerreißt Sven vor Evelines Augen

aus Enttäuschung das Testament. Als Eveline Sven daraufhin anfleht, ihr noch eine Chance zu geben, reut Sven sein überstürztes Verhalten und er klebt das Papier mit Klebestreifen wieder zusammen. Er versieht es zudem unter dem ursprünglichen Text mit einem eigenhändig ge- und unterschriebenen Vermerk:

"Dieses Testament soll wieder gelten.

Sven Silber, 1. Oktober 2021"

Am 10. August 2022 verstirbt Sven. Er hinterlässt ein Gesamtvermögen in Höhe von 4.590.000,- €. Neben dem Grundstück mit der Villa in Regensburg, das einen Wert von 2.500.000,- € hat, und Bargeldbestand in Höhe von 90.000,- € gehört zum Nachlass noch eine Eigentumswohnung in München im Wert von 2.000.000,- €. Diese hat Sven überraschend wenige Wochen vor seinem Tod von seinem Großonkel geerbt. Weiteres Vermögen hatte Sven nicht.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Ist ein Anspruch der Frederike gegen Nils auf Zustimmung zu ihrer Eintragung als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch entstanden?
2. Unterstellt, ein Anspruch der Frederike gegen Nils auf Zustimmung zu ihrer Eintragung als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch ist entstanden, kann Nils die Zustimmung aufgrund der ihm entstandenen Kosten für die Renovierung der Villa und die Reparatur des Dachs verweigern?

Zu Teil II:

Wer ist Erbe von Sven?

Es ist davon auszugehen, dass der Wert und die Zusammensetzung des Nachlasses mit dem Vermögen deckungsgleich sind, das Sven seit Anfang 2018 innegehabt hat, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Sachverhalt

Teil I:

Die 83-jährige Brunhilde (B) wohnt seit dem Tod ihres geliebten Ehemanns allein in ihrer Villa. Obwohl sie vermögend und in der Ortsgemeinschaft gut integriert ist, hat sie ihre Lebenslust in den vergangenen Jahren weitgehend verloren. Einzig ihr Enkel Edwin (E) bereitet ihr noch Freude und Stolz, auch wenn sie ihn fast nie sieht. Edwin studiert Rechtswissenschaften und wird von Brunhilde hierbei großzügig finanziell unterstützt. Sie weiß aber nicht, dass Edwin sich dem Studium nicht mit dem erforderlichen Fleiß widmet und mit ihrem Geld seinen aufwändigen Lebensstil finanziert. Als Brunhilde zufällig erfährt, dass Edwin wegen endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung exmatrikuliert wurde, ist sie zutiefst erschüttert und stellt augenblicklich jegliche Zahlungen an ihn ein.

Tief enttäuscht beschließt Brunhilde nun, aus dem Leben zu scheiden. Da sie zu Hause sterben möchte und einen schmerzlosen Tod wünscht, wendet sie sich an ihren langjährigen Hausarzt Hubert (H). Dieser weiß um die Trauer von Brunhilde nach dem Verlust ihres Ehemanns, die Enttäuschung über ihren Enkel und ihre verlorene Lebenslust und will ihr helfen. Hubert und Brunhilde vereinbaren, dass er sie dabei unterstützen soll, aus dem Leben zu scheiden, sie beim Sterbeprozess begleiten und betreuen und etwaige eintretende Schmerzen lindern oder verhindern soll. Hubert verschreibt Brunhilde ein Medikament, dessen Einnahme in einer Überdosis nach seiner Berechnung nach kurzer Zeit zum Tode führen sollte. Über die Modalitäten der Einnahme klärt er Brunhilde umfassend auf. Weiterhin vereinbart er mit ihr, sie nach der Einnahme bis zu ihrem Tod zu Hause zu betreuen, aber keinesfalls Rettungsmaßnahmen zu ergreifen. Innerhalb der nächsten Monate bereitet Brunhilde ihren Tod wohlüberlegt vor. An einem Sonntagmorgen nimmt sie in ihrer Villa vollkommen einsichts- und urteilsfähig und frei von Willensmängeln eine tödliche Dosis des Medikaments ein und informiert Hubert hierüber per Kurznachricht. Wenig später verliert sie das Bewusstsein.

Kurz darauf erreicht Edwin die Villa. Nach dem Versiegen seiner Geldquelle hat er den Entschluss gefasst, sich Zutritt zur Villa seiner Großmutter zu verschaffen und deren Münzsammlung zu entwenden, um sie anschließend zu veräußern. Dabei geht er davon aus, Brunhilde sei in der Kirche. Mit einem Brecheisen gelingt es ihm, die verschlossene Terrassentür aufzuhebeln und durch diese mit dem Brecheisen in der Hand das Wohnzimmer von Brunhilde zu betreten. Bevor er beginnen kann, nach dem ihm unbekannten Verwahrort der Münzen zu suchen, sieht er die nur noch schwer atmende bewusstlose Brunhilde am Boden liegen. Er erkennt, dass Brunhilde in Lebensgefahr schwebt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aber noch gerettet werden könnte. Edwin greift nach seinem Mobiltelefon und überlegt kurz, einen Notarzt zu rufen, entschließt sich aber dann doch, seinen ursprünglichen Plan der Münzentwendung weiterzuverfolgen und Brunhilde sterben zu lassen. In diesem Moment und noch bevor Edwin den Notruf hätte absetzen können, trifft ihn völlig unerwartet ein Fausthieb des Hubert von hinten am Kopf. Edwin verspürt - wie von Hubert vorhergesehen und billigend in Kauf genommen - starke Schmerzen und geht bewusstlos zu Boden. Auch Hubert hatte zwischenzeitlich die Villa erreicht und Edwin erkannt. Hubert ging aufgrund des von Edwin ergriffenen Telefons davon aus, Edwin sei gerade dabei, den Notruf zu wählen. Dies wollte Hubert, der erkannt hat, dass Brunhilde noch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet werden könnte, verhindern, weil Brunhilde Hubert in Aussicht gestellt hatte, ihn für seine Hilfe in ihrem Testament als Alleinerben einzusetzen. Hubert wollte sich dies keinesfalls entgehen lassen, weil er in den vergangenen Wochen infolge seiner zweiten Scheidung in schwere finanzielle Nöte geraten war, weshalb ihm nunmehr auch der Sterbe-

wunsch der Brunhilde gleichgültig war. Von Edwins Entschluss, die Münzsammlung der Brunhilde zu entwenden, wusste Hubert nichts.

Rettungsmaßnahmen ergreift auch Hubert in der Folge nicht, obwohl diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch zu einer Erhaltung des Lebens von Brunhilde geführt hätten, was Hubert auch annimmt. Brunhilde verstirbt kurz darauf.

Teil II:

Hubert findet Gefallen daran, anderen zu ihrem Tod zu verhelfen. Bei einem Besuch im Pflegeheim trifft er auf eine Patientin, deren Leben er für nicht mehr lebenswert hält. Ohne dass diese ihm gegenüber einen Sterbewunsch geäußert hat, setzt er ihr eine Spritze mit einem tödlich wirkenden Gift, woran sie kurz darauf verstirbt. Der hinzugezogene Beamte der Kriminalpolizei Klaus (K) stößt rasch auf Hinweise, die nach kriminalistischer Erfahrung auf Hubert als möglichen Täter hindeuten. Voller Tatendrang begibt er sich zu dessen Wohnung und durchsucht diese. Den erreichbaren richterlichen Bereitschaftsdienst verständigt er nicht, weil er glaubt, der zuständige Ermittlungsrichter würde einer Durchsuchung nicht zustimmen. Klaus findet die Spritze und Reste des verabreichten Gifts und nimmt Hubert daraufhin vorläufig fest. Staatsanwalt Stefan (S) beantragt beim zuständigen Ermittlungsrichter allein auf dieser Grundlage die Anordnung der Untersuchungshaft gegen Hubert; weitere Beweise, die die Anordnung der Untersuchungshaft rechtfertigen könnten, existieren nicht. Huberts bei der Vorführung anwesender Verteidiger Valentin (V) trägt zur Verwertbarkeit der bei der Durchsuchung gefundenen Beweise nichts vor, sondern äußert lediglich, Hubert werde keine Angaben machen.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Wie hat sich Edwin nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?
2. Wie hat sich Hubert nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?

Hinweise zu Teil I:

Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt. Die Vorschriften der §§ 123, 221, 224, 227, 240, 246, 263, 266, 278, 303, 331 und 332 StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Ebenso bleiben Vorschriften der Berufsordnungen für Ärzte bei der Bearbeitung außer Betracht. Es ist zu unterstellen und nicht weiter zu prüfen, dass das Verschreiben des Medikaments durch Hubert weder gegen das Betäubungsmittelgesetz noch gegen das Arzneimittelgesetz verstößt.

Zu Teil II:

Wird der Ermittlungsrichter den von Staatsanwalt Stefan beantragten Haftbefehl gegen Hubert erlassen? Das Vorliegen eines Haftgrunds ist zu unterstellen und nicht weiter zu prüfen.

Sachverhalt

Konstantin König (K) lebt in München und ist Eigentümer und Halter eines VW-Busses, den er nicht täglich nutzt. Da seine Wohnung am Heimeranplatz über keinen Stellplatz verfügt, besitzt er einen Anwohnerparkausweis und stellt das Fahrzeug regelmäßig auf einem freien Anwohnerparkplatz in der näheren Umgebung ab.

Am Abend des 31. Juli 2023 ist König erneut auf der Suche nach einem freien Anwohnerparkplatz. Er wird in der Anglerstraße fündig und parkt den VW-Bus dort am Straßenrand. In den Folgetagen erledigt König alles mit dem Fahrrad, ohne dabei in der Anglerstraße vorbeizukommen. Als er sich am Nachmittag des 12. August 2023 zu seinem VW-Bus aufmacht, um mit diesem über das Wochenende wegzufahren, stellt er bestürzt fest, dass das Fahrzeug nicht mehr da ist. Stattdessen stehen in der gesamten Anglerstraße Filmfahrzeuge und es finden Dreharbeiten statt. Es sind mehrere gut sichtbare mobile absolute Haltverbotsschilder (Zeichen 283 gemäß lfd. Nr. 62 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) mit darunter angebrachten weißen Zusatzschildern mit der Aufschrift *"wegen Filmdrehs 12.8.2023 bis 14.8.2023, 8.00 bis 17.00 Uhr"* aufgestellt, eines davon direkt an der Stelle, an der König seinen VW-Bus abgestellt hatte. Telefonisch erhält König von der Polizei die Auskunft, dass das Auto am 12. August 2023 gegen 9.00 Uhr im Auftrag der Polizei abgeschleppt wurde, da es die An- und Abfahrt zum Drehort versperrte.

Mit dem Abschleppen und anschließenden sicheren Verwahren des Fahrzeugs hat die Polizei aufgrund eines bestehenden Rahmenvertrags mit fest vereinbartem Entgelt den privaten Abschleppunternehmer Uli Unterhuber (U) beauftragt, der im angrenzenden Stadtviertel einen Abschlepphof besitzt und das Fahrzeug nach Anweisung der Polizei dorthin verbracht hat, weil sich in der Nähe, wie die Polizeibeamten ermittelt hatten, kein freier Parkplatz fand, auf den das Fahrzeug hätte versetzt werden können.

König kann seinen VW-Bus auf dem Abschlepphof von Unterhuber wieder in Empfang nehmen, stellt aber erschrocken fest, dass der rechte Außenspiegel beschädigt ist und nach unten hängt. Unterhuber räumt ein, dass der Schaden dadurch entstanden ist, dass er bei einem abendlichen Kontrollrundgang über den Abschlepphof versehentlich am rechten Außenspiegel des VW-Busses hängen geblieben ist. Als König Unterhuber auffordert, den Schaden am

Fahrzeug zu ersetzen, weist Unterhuber dies zurück, da hierfür der Freistaat Bayern als sein Auftraggeber hafte.

König lässt am nächsten Tag den Schaden für angemessene 500,- € reparieren. Nunmehr überlegt er, ob er vom Freistaat Bayern Zahlung von 500,- € verlangen kann.

Die Angelegenheit hat für König aber noch weiteren Ärger zur Folge. Nach ordnungsgemäßer Anhörung wird König am 13. September 2023 ein Bescheid des Polizeipräsidiums München vom 12. September 2023 zugestellt, in dem dieses gegenüber König Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von 150,- € (Gebühren in Höhe von 50,- € und Auslagen in Höhe von 100,- €) geltend macht. Zur Begründung des mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheids wird zutreffend ausgeführt, dass die mobilen Haltverbotsschilder von der Landeshauptstadt München als der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bereits am 5. August 2023 aufgestellt worden seien. Weiter wird ausgeführt, dass ein zunächst erlaubt abgestelltes Kraftfahrzeug jedenfalls dann auf Kosten des Halters abgeschleppt werden könne, wenn das mobile Haltverbotsschild mindestens drei Tage vor Beginn seines Geltungszeitraums aufgestellt worden sei. Der verkehrsordnungswidrig geparkte VW-Bus des König habe auch – was zutrifft – die An- und Abfahrt zum Drehort behindert, sodass es zu einem Verkehrsstau in der Anglerstraße gekommen sei. Von König als der verantwortlichen Person könnten daher die Abschleppkosten erhoben werden.

König möchte dies keinesfalls akzeptieren. Schließlich hätten die Haltverbotsschilder noch nicht dort gestanden, als er sein Fahrzeug am 31. Juli 2023 abgestellt habe. Auch sieht er nicht ein, warum man nicht versucht habe, ihn als Halter zu ermitteln, zumal der sichtbar hinter der Windschutzscheibe liegende Anwohnerparkausweis doch darauf hingewiesen habe, dass er in der Nähe wohne. König ist der Meinung, dass die durch das aufgestellte Haltverbot verursachten Kosten die Filmgesellschaft als Verursacherin tragen müsse, da das Haltverbot allein deren privaten Interessen gedient habe.

König möchte sofort gegen den Kostenbescheid Klage erheben.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat eine Klage des Konstantin König gegen den Kostenbescheid Aussicht auf Erfolg?

2. Hat Konstantin König gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Zahlung von 500,- €?

Hinweise:

Auf §§ 39 Abs. 1, 41, 45 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und 49 Abs. 3 Nr. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), abgedruckt in Habersack, Deutsche Gesetze, Nr. 35a, sowie lfd. Nr. 62 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO wird hingewiesen. Sonstige Vorschriften der StVO sowie Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie versicherungsrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Es ist zu unterstellen und nicht weiter zu prüfen, dass die Anordnung des Haltverbots rechtmäßig war. Weiter ist davon auszugehen, dass die Höhe der Auslagen von 100,- € angemessen war und dass das Polizeipräsidium München für den Erlass des Kostenbescheids zuständig war.

Sachverhalt

Teil I

Im Jahr 2019 beschließt der Bund die Anschaffung neuer Funkgeräte für die Bundespolizei. Das für die Beschaffung zuständige Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat schreibt hierzu entsprechende Beschaffungsaufträge aus. Obwohl ihre Angebote hinsichtlich Kosten und Nutzen deutlich schlechter sind als die Angebote konkurrierender Unternehmen, erhält die FG Funkgeräte GmbH (F-GmbH), deren Gründerin und Aufsichtsrätin die der X-Partei angehörende Bundestagsabgeordnete Altner (A) ist, den Zuschlag für sämtliche Aufträge unter Verstoß gegen das Vergaberecht.

In der Folge wird der oppositionsangehörigen Bundestagsabgeordneten Dietlau (D) die Information zugespielt, dass der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Berndt (B), der ebenfalls Mitglied der X-Partei ist, in unzulässiger Weise auf das Personal des Beschaffungsamts eingewirkt und auf diese Weise den Zuschlag an die FG Funkgeräte GmbH erreicht haben soll. Wie das Ganze im Detail ablief, kann Dietlau nicht klären. Sie entdeckt jedoch, dass bei der X-Partei mehrere Großspenden von der FG Funkgeräte GmbH eingegangen sind. Dietlau informiert hierüber die Öffentlichkeit. Berndt wird schließlich der mediale Druck zu groß: Er bekundet in einer Pressemitteilung, dass er "einen Fehler gemacht" habe, und reicht seinen Rücktritt ein. Mitte 2020 wird Berndt vom Bundespräsidenten entlassen. Altner beteuert hingegen, dass sie von der ganzen Sache nichts gewusst habe und daher auch weiterhin Bundestagsabgeordnete bleiben werde.

Kurze Zeit später wird im Bundestag ein von 200 Bundestagsabgeordneten unterschiedlicher Fraktionen unterzeichneter Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eingereicht. Dieser "Funkgeräte-Untersuchungsausschuss" soll das mögliche Fehlverhalten von Berndt und Altner zum Gegenstand haben und insbesondere aufklären, wie der ehemalige Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Berndt für die rechtswidrige Vergabe der Aufträge sorgen konnte und ob die Bundestagsabgeordnete Altner in unzulässiger Weise auf Berndt eingewirkt hat, um der FG Funkgeräte GmbH Vorteile zu verschaffen. In der nächsten Sitzung des Bundestags, in der über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beraten wird, macht der Bundestagsabgeordnete Rüdiger (R) geltend, dass die Einsetzung des Untersuchungsausschusses "an allen Ecken und Enden" verfassungswidrig sei. Der Untersuchungsgegenstand sei schon

nicht hinreichend bestimmt. Berndt sei zudem von seinem Ministerposten zurückgetreten und habe sein Fehlverhalten eingestanden, sodass die Sache "erledigt" und nicht mehr aufklärungsbedürftig sei. Ferner dürfe die FG Funkgeräte GmbH als privates Unternehmen nicht Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein. Unabhängig davon gehörten Vertragsschlüsse zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der den Untersuchungsausschüssen entzogen sei. Untersuchungsgegenstand könne insbesondere nur ein Sachverhalt der Vergangenheit sein, die Beschaffung der Funkgeräte für die Bundespolizei sei aber – was zutrifft – noch nicht abgeschlossen und daher nicht überprüfungsreif. Schließlich könnte das Ansehen von Altner durch die Untersuchung derart beschädigt werden, dass es zu einer erheblichen Einschränkung ihrer Abgeordnetentätigkeit und damit einer Verletzung ihres freien Mandats kommen könnte. Von dieser Argumentation überzeugt stimmt schließlich eine deutliche Mehrheit der Bundestagsabgeordneten im Rahmen der Beschlussfassung gegen die Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

Die antragstellenden Bundestagsabgeordneten sind – fraktionsübergreifend – empört. Es ergebe sich schon aus dem Wortlaut des Grundgesetzes, dass der Bundestag zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses verpflichtet sei und die Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung daher gar nicht prüfen dürfe. Unabhängig davon könne es nicht sein, dass solche "Vertragsgeschichten" nicht überprüft werden könnten; anderenfalls werde Korruption und Lobbyismus Tür und Tor geöffnet. Die Rechte von Altner müssten hier gegenüber dem zu schützenden Ansehen des Bundestags zurücktreten. Es bestehe der für eine parlamentarische Demokratie verhängnisvolle Verdacht, dass einzelne Bundestagsabgeordnete, die als Vertreter des Volks gewählt wurden, persönlichen Profit aus Beschaffungsvorgängen der öffentlichen Hand gezogen hätten. Der Untersuchungsgegenstand liege somit im öffentlichen Interesse. Die 200 Bundestagsabgeordneten reichen daher Ende 2020 einen form- und fristgerechten Antrag beim Bundesverfassungsgericht ein, die Verfassungswidrigkeit der Nichteinsetzung des "Funkgeräte-Untersuchungsausschusses" festzustellen.

Teil II

Da der öffentliche Druck im Verlauf des Frühjahrs 2021 zu groß wird, setzt der Bundestag den "Funkgeräte-Untersuchungsausschuss" schließlich doch ein. Zur Vorsitzenden wird die Bundestagsabgeordnete Kärger (K) von der Y-Partei bestimmt. Der Untersuchungsausschuss arbeitet unter Hochdruck und kann bereits drei Wochen vor der Bundestagswahl seinen Abschlussbericht im Plenum des Bundestags vorstellen. Unmittelbar im Anschluss hieran gibt Kärger den wartenden Medienvertretern ein Interview, in welchem sie ausführlich über die Ergebnisse des Ausschusses und ihre Arbeit als Vorsitzende berichtet. Auf die Frage einer Journalistin, wie sie, Kärger, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses das Verhalten von Berndt und Altner bewerte, äußert Kärger:

"Als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses – nachdem ich mich jetzt so intensiv mit der Sache beschäftigt habe – kann ich Ihnen sagen, dass es mich nicht wundert, dass sich die Vorwürfe gegen Berndt und Altner bestätigt haben. Ein solches Verhalten ist doch für sämtliche Mitglieder der X-Partei typisch. Die Mitglieder der X-Partei handeln allesamt stets nur nach ihrem eigenen Vorteil. Jede Wählerin und jeder Wähler, der bei der Bundestagswahl in drei Wochen die X-Partei wählt, sollte sich bewusst sein, dass die Stimme an eine Partei geht, die ein strukturelles 'Amigo-Problem' hat. Meine Partei hingegen steht für absolute Transparenz."

Die Mitglieder der X-Partei sind empört. Als Vorsitzende eines parlamentarischen Kontrollorgans dürfe sich Kärger nicht auf diese Weise zu Wort melden und eine durch Art. 21 GG geschützte Partei in ihrer Gesamtheit attackieren. Dies gelte umso mehr im Hinblick auf die bevorstehende Wahl. Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses hätten – was zutrifft – keine Hinweise auf eine Verstrickung weiterer Mitglieder der X-Partei ergeben. Im Übrigen fehle es an einer Rechtsgrundlage für die betreffenden Äußerungen, mit denen Kärger die Kompetenzen des Untersuchungsausschusses überschreite. Kärger wendet ein, sie habe sich nicht im Untersuchungsausschuss oder im Plenum des Bundestags geäußert; vielmehr habe sie als Mitglied der Y-Partei ihre persönliche Meinung zu dem Verhalten von Berndt und Altner kundgetan. Solche Äußerungen gehörten zum "politischen Geschäft" und "normalen Schlagabtausch", speziell im Vorfeld einer Bundestagswahl.

Vermerk für die Bearbeiter

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Hat der Antrag an das Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Es ist hierbei auf den Zeitpunkt der Stellung des Antrags Ende 2020 abzustellen.

Zu Teil II:

Verletzen die Äußerungen von Kärger die X-Partei in ihren verfassungsmäßigen Rechten?

Hinweise zu beiden Teilen:

Der Bundestag bestand im Zeitpunkt des Antrags auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses aus 709 Bundestagsabgeordneten.

Auf §§ 1, 2, 3, 6, 17, 18, 21, 27, 29, 33 und 36 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG), abgedruckt in Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Nr. 6, wird hingewiesen. Andere Vorschriften dieses Gesetzes bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Auch vergaberechtliche Vorschriften sowie Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind nicht zu prüfen.

Teil I:

Der nach außen hin unerkannt geschäftsunfähige Landwirt Max Meister ist Eigentümer eines Grundstücks mit Obstgarten in Regensburg und als solcher im Grundbuch eingetragen. Am 9. Januar 2022 verkauft Meister durch notarielle Urkunde das Grundstück für 50.000, - € an den in München wohnhaften Händler Emil Sester, der von Meisters Geschäftsunfähigkeit nichts weiß. In derselben Urkunde erklären Meister und Sester die Auflassung. Am 10. April 2022 wird Sester als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Sester verpachtet das Grundstück am 11. Mai 2022 an den in Regensburg wohnhaften Rentner Xaver Windbichler, der sowohl von dem Grundstücksgeschäft zwischen Meister und Sester als auch von Meisters Geschäftsunfähigkeit Kenntnis hat. Anfang September 2022 erntet Windbichler das Obst und lagert es vorübergehend in der auf dem Grundstück stehenden Scheune in Kisten.

Als der im Jahr 2020 vom Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Regensburg unter anderem für den Aufgabenkreis "Durchführung von Grundstücksgeschäften" bestellte Betreuer von Meister, der Kaufmann Hans Hummel, von der Grundstücksveräußerung und der Verpachtung erfährt, verlangt er von Sester Grundbuchberichtigung und von Windbichler die Herausgabe des Grundstücks und des Obstes an Meister.

Teil II:

Stefan Weber ist Eigentümer eines Grundstücks in Regensburg mit einem Verkehrswert von 500.000,- €. Da er das Grundstück bebauen will, nimmt er bei der A-Bank einen Kredit von 200.000,- € auf, der durch eine erstrangige Buchhypothek gesichert wird. Die B-Bank gewährt einen weiteren Kredit in Höhe von 100.000,- €, der durch eine zweitrangige Buchgrundschuld gesichert wird. Schließlich gelingt es Weber, noch ein Darlehen in Höhe von 50.000,- € bei der C-Bank aufzunehmen, das durch eine drittrangige Briefgrundschuld gesichert wird. Alle Grundpfandrechte werden ordnungsgemäß in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen.

Da Weber eine unerwartete Erbschaft macht, zahlt er den Kredit an die A-Bank in voller Höhe von 200.000,- € zurück. Im Anschluss daran tritt die A-Bank "die Hypothek" an Edgar Meier ab, der sich nicht die Mühe macht, das Grundbuch einzusehen. Die Abtretung wird im Grundbuch eingetragen. Meier macht jetzt gegenüber Weber sowohl die Darlehensforderung als auch die Hypothek in voller Höhe von 200.000,- € geltend und droht mit Klage und Zwangsvollstreckung.

Aus der Erbschaft zahlt Weber auch den Kredit an die B-Bank in voller Höhe von 100.000,- € zurück. Weber zahlt, wie im Sicherungsvertrag mit der B-Bank vereinbart, auf die Darlehensforderung. Die B-Bank tritt sodann die Darlehensforderung und die Grundschuld an Ingo Ingrimm ab, wobei die Abtretung der Grundschuld im Grundbuch eingetragen wird. Ingrimm möchte gegen Weber aus dem Darlehen und der Grundschuld vorgehen.

Die C-Bank schließlich tritt ihre drittrangige Briefgrundschuld samt Darlehensforderung ohne Wissen von Weber an die X-Bank ab. Wegen der Grundschuld erteilt die C-Bank eine schrift-

liche Abtretungserklärung und übergibt den Grundschuldbrief der X-Bank. Die Abtretung wird nicht im Grundbuch eingetragen. Zwei Wochen nach der Abtretung zahlt der ahnungslose Weber den Kredit an die C-Bank, die er weiterhin für die Gläubigerin hält, in voller Höhe von 50.000,- € zurück. Die X-Bank verlangt jetzt von Weber, hilfsweise von der C-Bank, die Zahlung von 50.000,- €. Außerdem droht sie - nach erwirkter Titulierung - die Zwangsvollstreckung aus der Briefgrundschuld an.

Vermerk für die BearbeiterInnen:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten. Die aktuelle Rechtslage ist zu unterstellen:

Zu Teil I:

1. a) Steht Meister ein Anspruch auf Grundbuchberichtigung gegen Sester zu?
   b) Angenommen, ein Anspruch auf Grundbuchberichtigung besteht: Wie kann dieser prozessual durchgesetzt werden, wenn Sester eine Mitwirkung an der Grundbuchberichtigung verweigert?
2. Muss Windbichler das Grundstück und das geerntete Obst an Meister heraus- geben?

Zu Teil II:

1. Welche Ansprüche stehen Meier gegen Weber zu?
2. a) Welche Ansprüche stehen Ingrimm gegen Weber zu?
   b) Wie hätte sich Weber gegen eine Zwangsvollstreckung aus der Grund- schuld schützen können, nachdem er die Darlehensforderung der B-Bank bezahlt hatte?
3. a) Kann die X-Bank von Weber oder der C-Bank Zahlung von 50.000,- € ver- langen?
   b) Kann die X-Bank aus der Grundschuld gegen Weber vorgehen?

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Sachverhalt:

Die A-GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter US-Staatsbürger sind, ist ein europaweit operierender Autovermieter mit Sitz in Stuttgart. Die Firma ist dafür bekannt, dass sie zu Werbezwecken seit Jahren Themen der Tagespolitik aufgreift.

Als über die Medien als Skandal verbreitet wird, Bundesminister B nutze seinen Dienstwagen mit Fahrer an seinem Urlaubsdomizil in Neapel, schaltet die A-GmbH ohne Einwilligung des B an mehreren Tagen in überregionalen Zeitungen eine ganzseitige Anzeige. Diese zeigt in ihren beiden oberen Dritteln ein Farbfoto des breit lächelnden B, der eine Kundenkarte der A-GmbH in die Kamera hält. Auf der Karte eingestanzt sind das Logo der A-GmbH, eine Kartennummer, die Gültigkeitsdauer der Karte sowie Vor- und Nachname des B. Im unteren Drittel steht auf orangefarbener Grundfläche mit großen schwarzen Lettern in Anführungszeichen „Versprochen: Nächstes Mal miete ich bei der A-GmbH“. Darunter heißt es in kleinerer Schrift: „(Günstige Mietwagen, auch in Neapel: A-GmbH.de)“.

B fühlt sich durch diese Werbung gekränkt und verklagt die A-GmbH auf Schadensersatz in Höhe von 30.000,- Euro. Der Klage des B wird in allen Instanzen stattgegeben. Die Gerichte argumentieren dabei auf § 823 Abs. 1 BGB gestützt, die Anzeige verletze das Persönlichkeitsrecht des B. Sie verspotte diesen nicht nur satirisch, sondern werfe ihm unterschwellig Amtsmissbrauch vor. Eine solche Ehrverletzung sei strafrechtlich verboten. Zudem zerstöre sie das Ansehen eines Mitglieds eines Verfassungsorgans, auch deshalb könne die Anzeige wegen ihrer Sozial- und Gemeinschaftsschädlichkeit schlechthin nicht am Schutz der Berufsfreiheit teilhaben. Selbst wenn man dies im Lichte des Grundrechtsschutzes aller Beteiligten anders sähe, genösse das – auch grundrechtlich geschützte – Persönlichkeitsrecht des B Vorrang vor beruflichen Werbeinteressen der A-GmbH. Auch die übrigen Grundrechte der A-GmbH ergäben kein anderes Urteil.

Aufgabe 1:

Die A-GmbH bittet den in ihrer Rechtsabteilung tätigen Rechtsreferendar R um Prüfung, ob eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das letztinstanzliche Urteil begründet wäre. Das Gutachten des Rechtsreferendars R ist zu entwerfen. Hierbei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Fragen - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - einzugehen.

Bearbeitungshinweis:

Es ist zu unterstellen, dass sich letztlich nicht mehr feststellen lässt, ob die Nutzung des Dienstfahrzeugs am Urlaubsort durch B zulässig war.

Fortsetzung:

Nachdem in der Öffentlichkeit diskutiert wird, ob die Nutzung des Dienstwagens mit Fahrer durch B während dessen Urlaubs gegen Grundsätze sparsamer Haushaltsführung verstieß, wendet sich G als einer der Mehrheitsgesellschafter der A-GmbH im eigenen Namen an die Bundesregierung. Unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) möchte G wissen, ob der Fahrer des Dienstwagens in der Urlaubszeit des B tatsächlich anderweit hätte eingesetzt werden können, z. B. durch Vorlage des Wocheneinsatzplans des Fuhrparkleiters.

Die Bundesregierung verweigert die Auskunft, die Klage des G hiergegen wird in letzter Instanz abgewiesen. Das Gericht argumentiert dabei, für die begehrte Auskunft stehe dem G weder ein Recht aus dem IFG noch aus dem Grundgesetz zur Seite. Insbesondere enthalte das Grundgesetz kein Grundrecht auf Aktenöffentlichkeit. Daran habe auch der Erlass des IFG nichts geändert. Der einfache Gesetzgeber könne nicht beliebig den Grundrechtsschutz ausbauen. Er habe auch nicht die Absicht gehabt, der Regierung die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erschweren. Die These des G, das Grundrecht, sich zu informieren, sei normgeprägt, habe das Gericht nicht überzeugt. Selbst wenn man dies alles anders sehe, lägen die Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem IFG nicht vor.

Aufgabe 2:

G bittet daraufhin den Rechtsreferendar R auch insoweit um Prüfung, ob eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das letztinstanzliche Urteil begründet wäre. Das Gutachten des Rechtsreferendars R ist zu entwerfen. Hierbei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.

Bearbeitungshinweis:

Es ist zu unterstellen, dass die Aufgaben des Fuhrparkleiters zum Geschäftsbereich der Bundesregierung zählen.

Examensklausurenkurs

Teil I:

F betreibt einen Fachhandel für Küchenbedarf mit 10 Mitarbeitern und ist als Einzelkaufmann im Handelsregister eingetragen. Zu seiner eigenen Entlastung erteilt er im Juni 2021 seinem langjährigen Angestellten A ausdrücklich Prokura. Allerdings unterlässt er es, die Erteilung der Prokura zum Handelsregister anzumelden. A verkauft daraufhin mehrfach Küchenkleingeräte an den Kunden K, der als Einzelhändler ein kleineres Geschäft für Haushaltsgegenstände sowie Dekoration betreibt. K führt sein Geschäft alleine, er benötigt dafür keine Angestellten. Im Jahre 2018 hatte sich K unter der Firma „K Haushaltswaren für jedermann" im Handelsregister eintragen lassen. Allerdings war er zwei Jahre später zu der Auffassung gelangt, dass ihm die Eintragung eigentlich nichts nütze und hatte daher im November 2020 die Löschung der Firma im Handelsregister beantragt, die zum 15. Dezember 2020 auch vollzogen wurde.

In der zweiten Jahreshälfte 2021 wird A bei seiner Tätigkeit zunehmend nachlässig. Nachdem er wiederholt tagelang unentschuldigt seinem Arbeitsplatz ferngeblieben ist, entzieht F ihm die Prokura und untersagt ihm jeden Kundenkontakt. Der Widerruf der Prokura wird von F nicht zum Handelsregister angemeldet. A fühlt sich ungerecht behandelt und hält weiterhin Kontakt zu K, mit dem er am 10. Januar 2022 telefonisch über den Verkauf mehrerer Gemüseentsafter verhandelt. Dabei verständigen sich A und K auf die Lieferung von 10 Gemüseentsaftern zu einem Gesamtpreis von 400 Euro. Nach dem Gespräch schickt K an die geschäftliche Mailadresse des A eine Email mit folgendem Inhalt: „Ich danke für das Gespräch und darf noch einmal festhalten, dass wir uns auf den Kauf von 10 Gemüseentsaftern zum Gesamtpreis von 300 Euro geeinigt hatten". K brachte dabei aufgrund einer kleinen Unachtsamkeit unbeabsichtigt die Preise durcheinander, da der Entsafter ein Jahr vorher noch günstiger zu haben war. Die Email wird von A nicht gelesen, da F ihm wegen erneuten Fehlverhaltens all seine Funktionen entzogen und ihn zum Sortieren von Eierlöffeln degradiert hatte. In der Zwischenzeit kümmerte sich auch sonst niemand um die bei A eingegangenen Emails.

Nachdem K zwei Wochen später immer noch keine Ware erhalten hat, wendet er sich an F und bittet um Lieferung der Gemüseentsafter. F verweist den K darauf, dass A zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen keine Prokura mehr hatte. K entgegnet zutreffend, davon nichts gewusst zu haben. Auf weiteren Hinweis von F, dass er die Entsafter schon deshalb nicht liefern werde, weil der Preis pro Entsafter bei 40 Euro liege, entgegnet K, er habe das Geschäft per

Mail bestätigt und darauf keine Rückmeldung erhalten, so dass er davon hätte ausgehen dürfen, es sei alles in bester Ordnung. K besteht daher auf Lieferung zum Preis von 300 Euro. Zu Recht?

Teil II:

Das Ehepaar M und F führt zusammen mit ihrem 25-jährigen Sohn S einen kleinen Friseurladen mit eher geringem Umsatz. F und M sind ausgebildete Friseurmeister und übernehmen die Betreuung der Kunden. Der S betreut als Bachelorabsolvent der Betriebswirtschaftslehre die Ein- und Ausgaben des Ladens. Über die rechtlichen Grundlagen ihrer Zusammenarbeit haben sie sich nie Gedanken gemacht, aber sie handhaben es im Alltag so, dass sie alle wichtigen Entscheidungen gemeinsam treffen und die Gewinne aus dem Friseurladen einvernehmlich aufteilen. Als F lebensbedrohlich erkrankt, besprechen M, F und S das weitere Vorgehen. Sie sind sich einig, dass der Friseurladen auch nach einem eventuellen Versterben von F fortgesetzt werden soll. So geschieht es dann auch, als F nach längerer Krankheit verstirbt. Leider gehen die Einnahmen ohne die tatkräftige Unterstützung der F stark zurück. M und S beschließen daher für den Friseurladen ein Darlehen in Höhe von 15.000 Euro mit einer Laufzeit von zwei Jahren aufzunehmen. Sie führen auf dieser Basis Gespräche mit G, der sich zur Darlehensgewährung bereit erklärt und den vereinbarten Betrag auszahlt. Allerdings bringen die Investitionen nicht den erhofften Aufschwung, weshalb bald darauf die 20-jährige T, die Tochter von M und F, nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Friseurin gleichfalls im Friseurladen mitarbeitet. Alle sind sich einig, dass sie dabei ebenso wie M und S mitentscheiden darf und an den Einnahmen beteiligt wird.

1. Wiederum ein Jahr später verlangt G bei Fälligkeit der Darlehensrückforderung Zahlung von 15.000 Euro von T. Zu Recht?
2. Könnte T nach Zahlung von 15.000 Euro an G ihrerseits Regress bei der Gesellschaft oder M und S nehmen?

Sachverhalt

Der privat krankenversicherte 17-jährige Schüler Jakob (J) unternimmt mit Bekannten einen Skitagesausflug im Skigebiet Schliersee in Bayern. Seine Eltern haben ihm 80,- € mitgegeben, damit er sich eine Skilift-Tageskarte kaufen kann.

An der Kasse für den Skilift der Sesselliftbetreiberin Lindner GmbH (L) kauft Jakob bei einer Mitarbeiterin der Lindner GmbH eine Tageskarte für 80,- € und besteigt gleich um 9.00 Uhr den ersten Sessellift zur Gipfelstation, um die Tageskarte bis zum Ende des Liftbetriebs um 17.00 Uhr voll auszunutzen. Er genießt zunächst die Abfahrten. Als er um 11.00 Uhr erneut die Schranke zum Lift passiert und sich mit den Skiern zur Einstiegsstelle des Sessellifts vortasten will, löst sich plötzlich und für Jakob unvorhersehbar eine Sicherheitskette aus Stahl aus dem sich über ihm befindlichen Transportzug des Sessellifts. Diese trifft ihn mit Wucht an der Schulter, sodass Jakob das Gleichgewicht verliert, stürzt und sich das Knie verdreht. Der Unfall beruht darauf, dass der zuständige Mitarbeiter der Lindner GmbH Markus (M), der sich seit Jahren als zuverlässig erwiesen hat, bei der Wartung des Skilifts versehentlich die Sicherheitskette nicht ordnungsgemäß am Transportzug befestigt hat. Der Skiliftbetrieb bleibt durch den Vorfall unbeeinträchtigt.

Aufgrund der schmerzhaften Verletzung seines Knies kann Jakob auch nach einer Verschnaufpause nicht mehr Ski fahren. Er humpelt bis zur Liftkasse, die einige Meter entfernt von der Liftschranke liegt, meldet dort um 12.00 Uhr den Unfall und verlangt, dass man ihm den Preis für die Tageskarte erstatte, weil er infolge seiner Verletzung nicht mehr in der Lage sei, Ski zu fahren. Er wolle den Skipass zurückgeben. Die Kassiererin lehnt dies jedoch unter Hinweis auf die neben der Kasse angebrachten, deutlich lesbaren "Vertragsbedingungen" der Lindner GmbH ab und meint, es liege ja schon kein Skiunfall vor; zudem habe Jakob nur eine Tageskarte erworben. Außerdem könne er ohne seine Eltern doch wohl überhaupt nichts regeln.

In den Vertragsbedingungen heißt es:

> *"Rückvergütung:*
> *Die Rückvergütung erfolgt ausschließlich bei Skiunfall. Eine Rückvergütung erfolgt nur bei Mehrtages-Skipässen und wird ausschließlich an den Liftkassen durchgeführt."*

Enttäuscht sucht Jakob, ohne Wissen seiner Eltern, den Arzt Dr. Koller (K) auf, um seine Verletzung behandeln zu lassen. Dieser nimmt die notwendige medizinische Behandlung vor und bringt an Jakobs

Knie eine Bandage an. Dr. Koller geht aufgrund Jakobs äußerem Erscheinungsbild davon aus, dass Jakob bereits volljährig ist.

Anschließend ruft Jakob seine Eltern an, die ihn mit dem Auto abholen. Von dem Arzttermin erzählt er ihnen jedoch nichts. Nach einigen Tagen bekommt er eine Rechnung von Dr. Koller für die erbrachten ärztlichen Leistungen in Höhe von 120,- €. Jakob ist über die Summe verwundert, da er mit Dr. Koller nicht darüber gesprochen hat, dass für die Behandlung Kosten anfallen. Jakobs Eltern sehen ebenso nicht ein, die Rechnung zu bezahlen, was sie Jakob auch mitteilen.

Jakob möchte sich nicht selbst mit der Arztrechnung auseinandersetzen und wendet sich nun an die Lindner GmbH mit der Aufforderung, "die Rechnung des Dr. Koller zu übernehmen". Deren Geschäftsführer wendet ein, dass Jakob kein Schaden entstanden sei, da dessen Eltern die Arztkosten tragen müssten.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Dr. Koller von Jakob die Bezahlung der Behandlungskosten in Höhe von 120,- € verlangen?

2. Unterstellt, der Anspruch gemäß Frage 1 besteht, kann Jakob von der Lindner GmbH Freistellung von der Zahlungspflicht verlangen? Kann er zudem Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds an sich verlangen?

3. Kann Jakob von der Lindner GmbH die volle oder teilweise Rückerstattung der Kosten für die Tageskarte verlangen?

Hinweise:

Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Arztkosten von keiner Krankenversicherung übernommen werden. Auf eine mögliche Informationspflichtverletzung durch Dr. Koller ist nicht einzugehen.

Die Höhe der Behandlungskosten von 120,- € entspricht der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

Auf die Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist nicht einzugehen.

Auf § 276 Abs. 3 BGB ist nicht einzugehen.

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) und die Vorschriften für den Bau und Betrieb von Schleppliften (BOSchlepp) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Die Rechtsreferendarin Ramona Roth (R) begibt sich in der Großen Kreisstadt Traunstein (Regierungsbezirk Oberbayern) auf Wohnungssuche und wird nach zweimonatiger Suche fündig beim Vermieter Valentin Vielhuber (V). Dieser wohnt in einer kleinen Siedlung in einem Einfamilienhaus, in dessen Garten ein alleinstehendes geräumiges und für Wohnzwecke umgebautes Gartenhaus mit einer Wohnfläche der Innenräume von 80 m² (Brutto-Rauminhalt von 176 m³) steht. Dieses Gartenhaus vermietet er an Roth.

Wenige Wochen nachdem Roth eingezogen ist, erscheinen am 2. März 2020 zwei Baukontrolleure der Großen Kreisstadt Traunstein an dem Gartenhaus. Sie erklären Roth, die ihnen auf Nachfrage bestätigt, dass sie hier zur Miete wohne, die Stadtverwaltung sei durch Nachbarbeschwerden über eine lautstarke Geburtstagsfeier im Haus des Vielhuber vor kurzem auf das Grundstück aufmerksam geworden. Dabei sei aufgefallen, dass ein Anfang 2010 in Kraft getretener qualifizierter Bebauungsplan für dieses Gebiet zwar überbaubare Grundstücksflächen vorsehe; das Gartenhaus befinde sich aber außerhalb dieser überbaubaren Flächen. Eine Baugenehmigung für das Gartenhaus gebe es nicht, schon gar nicht für eine Wohnnutzung. Der Erlass einer bauaufsichtlichen Maßnahme wurde Roth allerdings nicht angekündigt.

Bereits am nächsten Tag, dem 3. März 2020, erhält Roth mit am 2. März 2020 bei der Post aufgegebenem Brief einen Bescheid der Großen Kreisstadt Traunstein vom 2. März 2020. In diesem Bescheid wird sie aufgefordert, bis spätestens 2. Juni 2020, 16.00 Uhr, hilfsweise für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt werden sollte, drei Monate nach Bestandskraft des Bescheids, aus dem Gartenhaus auszuziehen und die illegale Wohnnutzung zu beenden. Diese Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden. In der Begründung wird ausgeführt, dass sich das Gartenhaus außerhalb der durch den Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen befinde und zudem keine Baugenehmigung für das Gartenhaus bestehe. Die Anordnung werde an Roth als Bewohnerin gerichtet, da sie die rechtswidrige Nutzung ausübe. Die gesetzte Frist sei im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer baldigen Beseitigung des Rechtsverstoßes angemessen. Auch wenn nicht sofort die Beseitigung des Gartenhauses angeordnet werde, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beseitigungsanordnung noch geprüft werden müssten, solle verhindert werden, dass der rechtswidrige Zustand noch weiter andauere. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wird damit begründet, dass der offensichtlich baurechtswidrige Zustand unverzüglich unterbunden werden müsse, um eine Nachahmung auszuschließen. Außenstehende könnten die Nutzung des Gartenhauses zu Wohnzwecken aufgrund der leichten Einsehbarkeit des Grundstücks wahrnehmen und nachahmen wollen. Dem Bescheid ist eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

Die völlig überraschte Roth stellt noch am selben Tag ihren Vermieter zur Rede. Dieser erklärt, es gebe zwar tatsächlich keine Baugenehmigung für das Gartenhaus. Dieses stehe aber bereits seit etwa 60 Jahren auf dem Grundstück und sei noch von seinem Vater gebaut worden. Zudem habe auch sein ältester Sohn von 2003 bis 2008 fünf Jahre lang in dem Gartenhaus gelebt, ohne dass irgendwer dies beanstandet hätte. Seit dem Auszug seines Sohnes im Jahr 2008 sei das Gartenhaus leer gestanden, da er es eigentlich habe abreißen wollen. Er selbst sei nicht bereit, eine Baugenehmigung zu beantragen, da ihm dieser Behördenkram zu viel Aufwand sei. Er

wolle mit dem Ganzen nichts zu tun haben. Er habe aber nichts dagegen, wenn Roth dies im eigenen Namen tue, sie sei ja Juristin und kenne sich da sowieso besser aus.

Roth, die wenig Zeit und auch kein Geld für einen Umzug hat, beschließt, sich gegen die Anordnung gerichtlich zur Wehr zu setzen. Mit Schreiben vom 4. März 2020, bei dem Verwaltungsgericht München eingegangen am 5. März 2020, erhebt sie gegen den Bescheid der Großen Kreisstadt Traunstein vom 2. März 2020 formgerecht Hauptsacheklage und stellt zudem einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage, wobei sie darauf hinweist, dass sie sich zur Frage der Nutzungsuntersagung gar nicht habe äußern können und sie bis 2. Juni 2020 keine Ersatzwohnung werde finden können. Dies habe die Behörde nicht berücksichtigt. Von der fehlenden Baugenehmigung habe sie nichts gewusst. Sie hätte aufgefordert werden können, einen Bauantrag zu stellen. Dass Vielhuber keinen Bauantrag stellen wolle, stehe dem nicht entgegen. Sie hätte dabei im Rahmen des Bauantrags auch die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragen können. Im Übrigen stehe das Gartenhaus bereits seit so langer Zeit auf dem Grundstück, dass es nicht mehr darauf ankäme, ob es auch den einschlägigen Vorschriften gemäß errichtet und genutzt worden sei.

Der Leiter des städtischen Bauamts erwidert daraufhin, dass sich Roth am 2. März 2020 gegenüber den Baukontrolleuren habe äußern können. Ferner habe sie sich in ihrer Antragsschrift äußern können, wenngleich die Entscheidung der Behörde bereits festgestanden habe und noch immer feststehe. Im Übrigen würden die privaten Belange der Roth ohnehin keine Rolle spielen, sodass die Behörde die Nutzungsuntersagung ausgesprochen habe.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, in dem – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu prüfen, ob der Antrag der Roth auf einstweiligen Rechtsschutz vom 4. März 2020 Aussicht auf Erfolg hat.

Es ist davon auszugehen, dass der im Jahr 2010 in Kraft getretene Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Traunstein wirksam ist und sämtliche in § 30 Abs. 1 BauGB geforderten Festsetzungen enthält. Ausnahmen i. S. d. § 31 Abs. 1 BauGB sind in dem Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der 5. April 2020 ein Sonntag war.

Sachverhalt

Am 12. September 2013 begibt sich der in München wohnhafte Diplom-Chemiker Egon Eder (E) in die Kanzlei der Münchener Rechtsanwältin Ramona Ruffini (R) und schildert folgenden Sachverhalt:

"Frau Rechtsanwältin, ich brauche dringend Ihre Hilfe. Ich bin vor einigen Tagen von einem dreimonatigen Bolivienaufenthalt zurückgekehrt. Kurz nach meiner Ankunft in Deutschland habe ich Folgendes erfahren: Am 7. Juli 2013 ist mein Onkel Werner Weber (W), ein ehemaliger Maurermeister, im Alter von 89 Jahren im Krankenhaus in Passau verstorben. Sein Gesamtvermögen belief sich im Zeitpunkt seines Todes aufgrund eines Lottogewinns im Jahre 1998 auf 8.000.000,- €. Mein Onkel Werner Weber hat ein handschriftliches und eigenhändig unterschriebenes Testament hinterlassen, das dem zuständigen Nachlassgericht im Original vorliegt und das ich Ihnen in Kopie mitgebracht habe:

Mein letzter Wille!

Im Vollbesitz meiner geistigen und körperlichen Kräfte bestimme ich für den Fall meines Todes Folgendes:

Meine Motoryacht auf der Donau erbt mein Neffe Egon Eder, mit dem ich bei gemeinsamen Bootsausflügen immer sehr viel Freude hatte. Mein restliches Vermögen vermache ich meiner lieben Ehefrau Marion. Sie war mir in all den Jahren unserer langen Ehe immer die größte Stütze.

11. Januar 2007

Werner Weber

Weiter habe ich Folgendes erfahren: In der Nacht vom 7. auf den 8. August 2013 begab sich der Jurastudent Stefan Schmidt (S), der gerade die Zwischenprüfung bestanden hatte, unbefugt auf die im Testament meines Onkels erwähnte und zu diesem Zeitpunkt gerade im Passauer Donauhafen liegende Motoryacht, um dort zur Feier des Tages auf dem Oberdeck in aller Ruhe eine Zigarette zu rauchen. Da er die Zigarette danach nicht richtig ausdrückte und den noch leicht glühenden Zigarettenstummel aus Faulheit und Unachtsamkeit auf der holzvertäfelten Motoryacht zurückließ, fing diese Feuer und brannte binnen kürzester Zeit vollständig ab. Von der ehemals so eleganten Motoryacht blieb nichts übrig.

Frau Rechtsanwältin, habe ich wegen der zerstörten Motoryacht, die nicht versichert war, einen Anspruch, und wenn ja gegen wen? Stefan Schmidt gibt das Geschehene zwar zu, weigert sich aber, mir den Zeitwert der Motoryacht, die mein Onkel Ende des Jahres 2005 für 380.000,- € gekauft hat, in Höhe von 300.000,- € zu ersetzen. Unter anderem behauptet er, ich hätte schon allein deswegen keine Rechte, weil ein Testament ohne Ortsangabe unwirksam sei. Da sei er sich als Jurastudent ganz sicher. Marion Weber (M), die Witwe meines Onkels Werner, mit der ich gestern gesprochen habe, will mir auch nichts für die zerstörte Motoryacht zugestehen, da sie mit dem Brand überhaupt nichts zu tun habe."

Anschließend fährt Egon Eder fort:

"Dann habe ich noch eine weitere Frage, Frau Rechtsanwältin. Meine Schwester Pia Eder (P) und ich haben unseren Vater Viktor Eder (V), der am 12. Oktober 2012 verstorben ist, zu je ein Halb beerbt. Der Nachlass, in dem sich unter anderem das Reihenhaus unseres Vaters in München befindet, ist bislang noch nicht auseinandergesetzt.

Der Bauunternehmer Boris Berger (B) hat das Reihenhaus unseres Vaters von Oktober bis Dezember 2011 renoviert. Danach hat er auf die Aushändigung eines 'förmlichen Schuldscheins' für seinen fälligen Werklohnanspruch gedrängt. Daher hat sich unser Vater am 7. Februar 2012 vor einem Notar in München wegen des Werklohnanspruchs in Höhe von 20.000,- € der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen. Boris Berger, dessen Wohnsitz und Bauunternehmen sich in Augsburg befinden, betreibt nunmehr seit zwei Wochen die Zwangsvollstreckung aus dieser notariellen Urkunde in den Nachlass unseres Vaters. Eine ordnungsgemäße vollstreckbare Ausfertigung gegen meine Schwester Pia und mich wurde ihm zuvor erteilt. Pia und ich sind der Auffassung, dass die Zwangs-

vollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 7. Februar 2012 unzulässig ist. Denn Boris Berger hat im Zuge der Bauarbeiten am 9. November 2011 eine Wasserleitung im Reihenhaus unseres Vaters aus Unachtsamkeit so sehr beschädigt, dass ein Schaden am Haus in Höhe von 23.500,- € entstanden ist. Dies trat erst im März 2012 sichtbar zutage. Mit Schreiben vom 1. Februar 2013 haben meine Schwester Pia und ich gegenüber Boris Berger die Aufrechnung mit dem Schadensersatzanspruch wegen der Beschädigung der Wasserleitung gegen den Werklohnanspruch des Boris Berger erklärt.

Da meine Schwester Pia aber nicht zu Hause in Wiesbaden, sondern gerade zu einer Weltreise aufgebrochen ist, möchte ich allein und nur in meinem Namen die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 7. Februar 2012 gerichtlich für unzulässig erklären lassen. Mein Neffe, der Betriebswirtschaft studiert und in diesem Rahmen auch einige rechtswissenschaftliche Vorlesungen besucht hat, meinte aber kürzlich, dass eine entsprechende Klage unzulässig sei. Zum einen stehe einer von mir erhobenen Klage die Rechtskraft der notariellen Urkunde entgegen. Zum anderen könne ich allein ohne Mitwirkung meiner Schwester gar nicht klagen, da bei einer Erbengemeinschaft, die ich mit meiner Schwester bilden würde, von Gesetzes wegen immer alle Erben gemeinsam handeln müssten. Frau Rechtsanwältin, wäre eine Klage, wie ich sie beabsichtige, zulässig? Wo müsste eine solche Klage denn erhoben werden? Ich würde das Verfahren gerne in München führen."

<u>Vermerk für die Bearbeiter:</u>

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. **Bestehen Ansprüche des Egon Eder gegen Stefan Schmidt und Marion Weber?**

2. **Wäre die Klage, wie Egon Eder sie beabsichtigt, zulässig, und welches Gericht wäre zuständig?**

Sachverhalt

Der Unternehmer Geerds (im Folgenden G), der eine Kette von HiFi-und-Technik-Märkten mit dem Namen „Radio Shark“ betreibt, möchte einen Radio-Shark-Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m^2 in Würzburg eröffnen. Hierfür erwarb er ein Grundstück, auf dem er den Markt zu errichten beabsichtigt. Das Grundstück befindet sich an einer Hauptausfallstrasse im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält und das Gebiet gemäß den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung als Mischgebiet ausweißt.

Im Juni 2022 wandte sich G mit einem schriftlichen Antrag an den Oberbürgermeister als die zuständige Bauaufsichtsbehörde, in welchem er die Grundzüge des Vorhabens darlegte und um Stellungnahme bat, ob auf dem von ihm erworbenen Grundstück der Bau eines derartigen HiFi-und-Technik-Marktes bauplanungsrechtlich zulässig sei. Von der Bauaufsichtsbehörde erhielt er im August 2022 einen schriftlichen Vorbescheid nach Art. 71 S. 1 BayBO, in welchem die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt wurde.

Im Herbst 2022 fasste der Stadtrat aufgrund der dort vertretenen mehrheitlichen Auffassung, dass die Würzburger Innenstadt mehr und mehr ihre Versorgungsfunktion und damit ihre Attraktivität verliere, einen Beschluss über die Änderung zahlreicher Bebauungspläne im Stadtgebiet, um den weiteren Bau von außerhalb der Fußgängerzone gelegenen Verkaufsflächen einzudämmen. Hiervon ist auch der Bebauungsplan für das Mischgebiet betroffen, in dem der von G geplante neue Radio-Shark-Markt liegen würde. Der Bebauungsplan soll dahingehend abgeändert werden, dass das Plangebiet zwar Mischgebiet bleiben, Einzelhandelsbetriebe jedoch nicht mehr zulässig sein sollen. Ausnahmen hiervon sollen lediglich insoweit gewährt werden können, als sie nach Größenordnung und Art des Betriebes der örtlichen Versorgung der Wohnbevölkerung des Stadtteils dienen. Unter die Voraussetzungen dieser - zulässigen - Ausnahmebestimmung fällt der geplante Radio-Shark-Markt nicht.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Zur Absicherung erließ der Stadtrat eine Veränderungssperre, die ebenfalls ortsüblich bekanntgemacht wurde

Nach erfolgter Anhörung hob der für derartige Entscheidungen zuständige Oberbürgermeister mit Schreiben vom 26.03.2023, welches am selben Tag zur Post zur förmlichen Zustellung mittels Einschreiben gegeben wurde, den dem G erteilten Vorbescheid vom August 2022 auf.

Ein Übergabedatum wurde von der Post nicht vermerkt, ebenso wurde kein Rückschein ausgestellt. Zur Begründung wurde angeführt, durch den Erlass der Veränderungssperre sei das Vorhaben nunmehr unzulässig. Die Errichtung des Marktes widerspreche auch den öffentlichen Interessen, da von dem Stadtrat eine Grundentscheidung hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung getroffen worden sei, nach welcher derartige Märkte außerhalb der Innenstadt nicht mehr erwünscht seien. Das Interesse des G an einer Aufrechterhaltung des Vorbescheides müsse demgegenüber zurücktreten.

Hiergegen erhebt der G am 02. Mai 2023 formgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg. Er begründete diese damit, dass die Zielsetzung der Stadt, die Innenstadtlage zu stärken, bereits im Ansatz verfehlt sei. Außerdem seien die beabsichtigten Neufestsetzungen inhaltlich unzulässig. Ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in Mischgebieten sei nach den gesetzlichen Bestimmungen gar nicht möglich, was sich auch auf die Rechtmäßigkeit der Veränderungssperre auswirke. Wegen dieses Fehlers sei die Veränderungssperre unwirksam. Daher käme eine Aufhebung des Vorbescheides nicht in Betracht. Weiterhin meint er unter Berufung auf § 14 Abs. 3 BauGB, dass die Aufhebung eines einmal erteilten Vorbescheides aufgrund einer nachträglichen Veränderungssperre, unabhängig vom Inhalt der planerischen Neufestsetzung, ohnehin generell nicht zulässig sei.

Hat die Klage Aussicht aus Erfolg?

Sachverhalt

Teil I:

Valentin (V), der im vierten Semester Architektur studiert, möchte seine technische Ausrüstung erneuern, da er mit immer anspruchsvolleren Programmen arbeiten muss. Deshalb verkauft er am 1. März 2020 sein gebrauchtes Tablet der Marke "Irix" für 250,- € an die Studentin Karlotta (K), die das Tablet für ihre Bachelorarbeit benötigt. Sie vereinbaren, dass er ihr das Tablet am nächsten Tag um 17.00 Uhr zu Hause vorbeibringt. Valentin trifft Karlotta zum vereinbarten Zeitpunkt aber nicht an und fährt nach einer halben Stunde Wartezeit mit dem Bus zurück nach Hause. Im Bus legt er seine Tasche mit dem Tablet auf den freien Sitzplatz neben sich. Gegenüber sitzt bereits ein anderer Fahrgast mit einer sehr ähnlichen Tasche. Als der Bus heftig bremsen muss, fallen die Taschen zu Boden. Jeder hebt eine Tasche auf, die er dem anderen in der Annahme übergibt, diesem damit seine Tasche zurückzugeben. Erst zu Hause entdeckt Valentin, dass die von ihm mit nach Hause gebrachte Tasche ein gebrauchtes Tablet der Marke "Androy" enthält. Trotz intensiver Nachforschungen bleibt seine Tasche mit dem Tablet der Marke "Irix" verschollen. Da er für das fremde Tablet keine Verwendung hat, weil er schon wegen seines Studiums ausschließlich mit dem Betriebssystem "Irix" arbeitet und dieses mit dem Betriebssystem "Androy" nicht kompatibel ist, und er deshalb nicht weiß, was er mit dem Tablet tun soll, legt Valentin dieses in sein Regal.
Nach einer Woche verlangt Valentin von Karlotta Zahlung der 250,- €. Sie erwidert, sie schulde ihm nichts mehr, der Verlust des Tablets der Marke "Irix" sei seine Schuld. Bezahlen müsse sie allenfalls, wenn sie das Tablet der Marke "Androy" aus dem Bus bekomme. Als Valentin mit Klage droht, schreibt ihm Karlotta folgenden Brief:

> *"Da ich leider völlig pleite bin, überlasse ich Ihnen wegen Ihrer Kaufpreisforderung von 250,- € hiermit meine Forderung gegen Stefan (S) auf Rückzahlung eines zinslosen Bardarlehens vom 1. August 2019 in Höhe von 250,- €. Die Rückzahlung war bis 31. Januar 2020 vereinbart. Stefans Anschrift lautet (...). Sie können sich direkt an Stefan wenden. Den schriftlichen Darlehensvertrag mit Stefan habe ich Ihnen gleich mitgeschickt."*

Valentin antwortet auf dieses Schreiben nicht. Er setzt aber sogleich ein Schreiben an Stefan auf, in dem er Zahlung der 250,- € verlangt, und wirft diesem den Brief noch am selben Tag in den Briefkasten. Noch bevor Stefan seinen Briefkasten leert, überweist er den Betrag am nächsten Tag auf Karlottas Girokonto; diese hat den Darlehensvertrag auf einem Briefbogen aufgesetzt, auf dem ihre Bankverbindung angegeben war. Als Stefan Valentins Schreiben liest, ist er entrüstet, da er unmittelbar nach

Unterzeichnung des Darlehensvertrags mit Karlotta mündlich vereinbart hat, dass eine Überlassung der Rückzahlungsforderung an Dritte nur mit Stefans Zustimmung erfolgen soll. Da er den Betrag jedoch ohnehin an Karlotta bezahlt hat, unternimmt er nichts weiter. Als Karlotta, die stets an akuter Geldknappheit leidet, den Zahlungseingang entdeckt, hebt sie die 250,- € sofort von ihrem Konto ab, das kein weiteres Guthaben und keine Kreditlinie aufweist. Trotz der Forderungsüberlassung an Valentin empfindet sie das als gerecht, weil sie ja auch keine Gegenleistung von Valentin erhalten hat. Sie gibt die 250,- € für ein spontanes Wellnesswochenende aus, das bei ihr außer einem vorübergehenden Wohlgefühl nichts hinterlässt und das sie sich ohne den Zahlungseingang nicht hätte leisten können.

Teil II:

Sechs Monate später trifft Valentin zufällig den anderen Fahrgast. Es ist der Rechtsanwalt Ferdinand (F), der die Verwechslung erst in seiner Kanzlei bemerkt und dann sogleich beschlossen hat, das Tablet der Marke "Irix" zu behalten und für seine Arbeit zu nutzen. Später ist ihm das Tablet vom Schreibtisch gefallen, wodurch das Frontglas so beschädigt wurde, dass der Touchscreen nicht mehr funktionierte. Dies hat Ferdinand in einer Werkstatt für 20,- € fachmännisch reparieren lassen; eine Wertminderung ist dabei nicht verblieben. Als Valentin von ihm sein Tablet der Marke "Irix" verlangt, verweigert Ferdinand die Herausgabe unter Verweis auf die Reparaturkosten und das Tablet der Marke "Androy", das sich bei Valentin befindet; zudem hätte Valentin dieses doch wohl gewinnbringend nutzen können.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Kann Valentin von Stefan Zahlung von 250,- € verlangen?
2. Kann Valentin von Karlotta Zahlung von 250,- € verlangen? Muss er ihr dann das Tablet der Marke "Androy" überlassen?

Zu Teil II:

3. Welche Ansprüche hat Valentin gegen Ferdinand wegen des Tablets der Marke "Irix"?
4. Angenommen Valentin erlangt das Tablet der Marke "Irix" von Ferdinand zurück: Könnte Karlotta dieses jetzt von Valentin fordern?

Hinweis:

Es ist davon auszugehen, dass ein Mietmarkt für gebrauchte Tablets nicht existiert.

Sachverhalt

Teil I:

Richard (R) ist von seiner Nachbarin Nathalie (N) in deren Wohnung zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Die Gelegenheit will Richard nutzen, um Nathalies wertvollen Schmuck zu entwenden und in einem Pfandhaus zu versetzen. Als Nathalie ihm voraus in das Wohnzimmer geht, schlägt ihr Richard daher von hinten mit einer ca. 1 kg schweren und 40 cm langen Taschenlampe aus Metall, die er in seiner Jackeninnentasche versteckt hatte, wuchtig auf den Kopf. Einen Tötungsvorsatz hat er hierbei nicht, auch bestand für Nathalie durch den Schlag keine Todesgefahr. Richard nimmt an, Nathalie mit dem Schlag das Bewusstsein rauben und anschließend in Ruhe den Schmuck mitnehmen zu können, wobei ihm bewusst ist, dass der Schlag zu erheblichen Schmerzen für Nathalie führen kann. Tatsächlich ist Nathalie jedoch lediglich benommen und wundert sich über den plötzlichen sehr starken und stechenden Schmerz, den sie nicht einmal auf einen Schlag von Richard zurückführt. Richard will deshalb nunmehr den erforderlichen Krankenhausaufenthalt von Nathalie ausnutzen, um seine Tat zu Ende zu bringen. Daher versteckt er schnell seine Taschenlampe und verständigt einen Rettungsdienst für Nathalie, die er in das Krankenhaus begleitet, um dort mehrere Stunden an ihrer Seite zu wachen. Erst am nächsten Morgen kehrt Richard in Nathalies Wohnung, deren Wohnungstüre er am Vortag extra einen Spalt breit hat offen stehen lassen, zurück und nimmt den Schmuck von Nathalie, die sich noch immer im Krankenhaus befindet, mit nach Hause.

Wenige Tage später fahren Richard und sein Freund Ferdinand (F) zu einem gemeinsamen Ausflugsziel. Richard überlässt hierbei Ferdinand das Steuer seines Pkw. Kurz vor einer Kreuzung werden sie von dem Fahrradkurier Konrad (K) rechts überholt, der unmittelbar darauf ein wenig nach links ausholt, um an der Kreuzung nach rechts abzubiegen. Ferdinand muss aufgrund des Fahrverhaltens von Konrad scharf abbremsen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Erbost folgt Ferdinand Konrad, fährt an ihm vorbei und schneidet ihm nach bereits abgeschlossenem Überholvorgang den Weg ab, indem er sich mit dem rechten Vorderrad von Richards Pkw auf den Fahrradweg stellt, den Konrad gerade befährt. Ferdinand will dadurch zwar keine Kollision mit Konrad herbeiführen, diesen aber zu einer Notbremsung und dadurch zum Sturz auf den Fahrradweg bringen und hierdurch nicht unerheblich verletzen. Sobald der Pkw zum Stillstand gekommen ist, reißt Richard aus eigenem Antrieb und ohne Absprache mit Ferdinand die Beifahrertür auf, um Konrad den ohnehin schon weitgehend blockierten Fahrradweg weiter zu versperren. Anders als Ferdinand will Richard den Konrad aber nicht zu Fall bringen, sondern nur zu einem Ausweichmanöver veranlassen, um ihm eine Lektion zu erteilen.

Obwohl Richard sich der Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens durchaus bewusst ist, vertraut er ernsthaft darauf, dass Konrad nicht verletzt wird. Schon angesichts des auf dem Fahrradweg stehenden Pkw grenzt es jedoch an ein Wunder, dass Konrad tatsächlich unverletzt bleibt, indem er mit einem geschickten Manöver dem Pkw ausweicht und daran vorbeifährt.

Eine Woche darauf erhält Richard von der zuständigen Bußgeldbehörde ein Anhörungsschreiben wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Den Angaben im Schreiben entnimmt er zutreffend, dass Ferdinand bei ihrem gemeinsamen Ausflug mit dem Pkw die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten haben muss. Als Richard dies Ferdinand erzählt, ist dieser alles andere als erfreut, da er schon einige Punkte im Zentralen Verkehrsregister hat und auf einen weiteren Eintrag gerne verzichten würde. Richard schlägt daher vor, sich selbst im Anhörungsbogen gegenüber der Bußgeldbehörde als Fahrer zum fraglichen Tatzeitpunkt auszugeben. Dadurch könnten die sich ähnlich sehenden Richard und Ferdinand die Bußgeldbehörde gezielt in die Irre führen. Gegen einen Bußgeldbescheid werde Richard sodann Einspruch einlegen und aufdecken, doch nicht selbst gefahren zu sein. Bis die Behörde herausfinde, wer in Wahrheit am Steuer saß, sei die Ordnungswidrigkeit für Ferdinand schon längst verjährt. Ferdinand hegt zunächst Bedenken gegen diesen Plan, weil er dadurch Richard mittelbar zu Unrecht einer Ordnungswidrigkeit bezichtigen würde, gibt seine Zurückhaltung aber alsbald auf. Richard benennt sich daraufhin gegenüber der Bußgeldbehörde als Fahrer zum fraglichen Tatzeitpunkt.

Tatsächlich betreibt die Bußgeldbehörde das Verfahren zunächst allein gegen Richard. Nach Ablauf der den Ferdinand betreffenden Verjährungsfrist legt Richard den wahren Sachverhalt offen, so dass das Verfahren gegen ihn ins Leere läuft. Das nunmehr gegen Ferdinand angestrengte Verfahren wird aufgrund der Verfolgungsverjährung eingestellt.

Teil II:

Richard kommt wegen der Geschehnisse in der Wohnung von Nathalie in Untersuchungshaft. Der Polizeibeamte Paul (P) will im Zuge der Ermittlungen den Pkw von Richard nach der Tatbeute durchsuchen und teilt dies dem zuständigen Staatsanwalt Siegfried (S) kurz nach zwölf Uhr mittags an einem Montag mit. Siegfried, der nichts von der Inhaftierung Richards weiß, erlässt sogleich einen entsprechenden Durchsuchungsbeschluss. Den Kontakt mit der zuständigen Ermittlungsrichterin Evelyn (E) sucht Siegfried zuvor nicht, da er davon ausgeht, dass sie um diese Uhrzeit beim Mittagessen ist und die Durchsuchung ohnehin ebenso wie er

anordnen würde. Paul durchsucht daraufhin Richards Pkw und findet im Kofferraum den von Richard aus der Wohnung von Nathalie entwendeten Schmuck.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich Richard und Ferdinand nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.
Straftaten des Richard gegen die körperliche Unversehrtheit nach dem Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 223 ff. StGB) sind nicht zu prüfen. Die Prüfung der Strafbarkeit des Ferdinand nach dem Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 223 ff. StGB) wird nicht erlassen.
Die Straftatbestände der §§ 123 und 240 StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Hinweis zu Teil I:

Es ist zu unterstellen, dass für Nathalie durch den Schlag des Richard keine Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bestand und Richard hierzu auch keinen Vorsatz hatte.

Zu Teil II:

Darf die im Pkw gefundene Tatbeute in der Hauptverhandlung als Beweis gegen Richard verwertet werden, wenn Richards Verteidiger nicht widerspricht?

Sachverhalt

Teil I:

Der Kletterlehrer Reinhard (R) unternimmt mit einer Jugendgruppe einen Kletterausflug zur Gedererwand. Vor dem Einstieg in die Wand fragt die 17-jährige Annika (A) Reinhard, ob er auf das ihr gehörende, ein Jahr alte Samsung-Handy (aktueller Wert: 260,- €) aufpassen könne, während sie klettert. Wegen des erheblichen Werts des Handys wolle sie es – wie sie Reinhard mitteilt – beim Klettern nicht bei sich haben, um nicht zu riskieren, es zu verlieren. Reinhard nimmt daraufhin Annikas Handy entgegen. Er legt das Samsung-Handy offen sichtbar neben seinem eigenen Rucksack ab, den er einige Meter abseits vom Kletterfelsen am Rande eines Wanderwegs abgestellt hat. Obwohl er weiß, dass der Wanderweg um diese Tageszeit von zahlreichen Wanderern genutzt wird und er den Rucksack und das Handy von seinem Standort aus nicht mehr im Blick hat, kümmert er sich nicht weiter um die Sachen. Nach Abschluss ihrer Kletterübung bittet Annika Reinhard um Rückgabe ihres Handys. Dieser muss jedoch zu seinem Entsetzen feststellen, dass es verschwunden ist. Da Nachforschungen bei den Gruppenmitgliedern erfolglos bleiben, geht er davon aus, dass es ein vorbeigehender Wanderer gestohlen hat und das Handy deshalb nicht wieder erlangt werden kann. Bei der Heimfahrt drückt Reinhard Annika sein Bedauern für den Verlust aus und bietet ihr an, ihr anstelle einer Schadensersatzzahlung als „Entschädigung“ sein einige Jahre altes, eigenes gebrauchtes iPhone (aktueller Wert: 180,- €) zu überlassen. Annika stimmt diesem Vorschlag zu und lässt sich das iPhone übergeben. Unmittelbar nach ihrer Rückkehr informiert sie ihre Eltern über die ganze Angelegenheit. Diese finden es zwar in Ordnung, dass Annika Reinhard ihr Samsung-Handy in Obhut gegeben hat, um darauf aufzupassen, was sie Reinhard noch am selben Abend mitteilen. Mit der „Entschädigung“ sind sie aber nicht einverstanden; vielmehr sind sie der Meinung, dass Reinhard Schadensersatz in Höhe von 260,- € leisten muss. Auch dies teilen sie Reinhard sogleich mit. Reinhard bestreitet seine Ersatzpflicht, jedenfalls sei eine etwaige Ersatzpflicht aber durch die Überlassung des iPhones erloschen. Wenn er aber wirklich noch Schadensersatz zahlen müsse, müsse ihm Annika auch das iPhone zurückgeben.

Teil II:

Annika wird einige Tage später volljährig und bekommt von ihren Eltern zum Geburtstag ein neues Handy (Marke LG) als Ersatz für den Verlust des Samsung-Handys geschenkt. Das iPhone hat Annika noch nicht an Reinhard herausgegeben. Obwohl Annika davon ausgeht, dass sie das iPhone Reinhard eigentlich wieder zurückgeben müsste, schenkt sie es kurz darauf ihrem 14-jährigen Bruder Florian (F), weil sie diesem eine Freude machen möchte. Florian, der von der Vorgeschichte des iPhones nichts weiß, nimmt das iPhone freudig entgegen.

Teil III (Abwandlung):

Nach dem Verlust des Samsung-Handys erhält Annika von Reinhard weder dessen iPhone noch hat Reinhard sonst Schadensersatz für das gestohlene Samsung-Handy geleistet. Vielmehr hat sich Annika damit begnügt, dass sie von ihren Eltern ein neues Handy zum Geburtstag geschenkt bekommen hat. Drei Wochen nach Annikas Geburtstag stellt sich jedoch überraschend heraus, dass ein Mitglied der Klettergruppe, der 19-jährige Benno (B), Annikas Samsung-Handy gestohlen hat. Benno gibt es nun an Annika zurück. Das Samsung-Handy ist jedoch beschädigt. Das Display des Samsung-Handys weist einen Sprung auf, da es Benno wenige Tage zuvor bei einer Wanderung aufgrund eines plötzlichen und unvorhersehbaren Steinschlags aus der Hand gefallen war. Weil alles so schnell ging, hatte Benno keine Möglichkeit, das Samsung-Handy vor dem Sturz zu bewahren.

Die Reparatur des Samsung-Handys würde 80,- € netto kosten. Benno ist aber der Meinung, dass er Annika für eine Reparatur des Samsung-Handys nichts zahlen muss, da Annika gar keinen Schaden erlitten habe. Vielmehr stünde sie aufgrund des von ihren Eltern geschenkten neuen LG-Handys wirtschaftlich sogar besser als zuvor. Außerdem könne er schließlich nichts für die Beschädigung.

Vermerk für die Bearbeitung:

Alle Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Hat Annika einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 260,- € gegen Reinhard und wie hat sich gegebenenfalls die Überlassung des iPhones auf diesen Schadensersatzanspruch ausgewirkt?

2. Kann Reinhard von Annika das iPhone zurückverlangen?

Zu Teil II:

Angenommen, Reinhard konnte von Annika das iPhone zurückverlangen: Stehen Reinhard nach Weitergabe des iPhones von Annika an Florian Ansprüche gegen Annika und/oder Florian zu?

Zu Teil III (Abwandlung):

Kann Annika von Benno die Kosten für eine Reparatur des Samsung-Handys in Höhe von 80,- € verlangen?

Sachverhalt

Ökologen und Radikale

Aufgabe 1:

Nachdem insbesondere durch die „Fridays for Future“ und jüngste Umfrageergebnisse deutlich geworden ist, dass das Interesse von Wählerinnen und Wählern zunehmend umweltpolitischen Themen gilt, sucht die Bundesregierung nach einem Weg, ihr umweltpolitisches Profil zu stärken. Eine Möglichkeit, dies umzusetzen, sieht sie in der Einrichtung eines Klimarates. Diesem soll die Befugnis zustehen, ein „umweltpolitisches Veto“ gegen alle den Klimawandel betreffenden Verwaltungsentscheidungen einzulegen. Hiervon verspricht man sich eine bessere Überwachung ökologischer Belange.
Die Bundesregierung lässt daher einen vom Umweltministerium ausgearbeiteten Referentenentwurf in den Bundestag einbringen. Der Referentenentwurf und die Gesetzesbegründung lauten auszugsweise wie folgt:

Gesetz über den Klimarat (GKlrat)

§ 3 Zusammensetzung Der Klimarat setzt sich aus 5 Experten zusammen, die von der Bundesregierung für die Dauer von 8 Jahren ernannt werden. Der Klimarat unterliegt keinerlei fachlichen Weisungen. Art. 97 Abs. 1 GG gilt entsprechend.
(...)

§ 6 Aufgaben Durch ein Veto des Klimarates verlieren den Klimawandel betreffende Entscheidungen der Bundes- wie der Landesverwaltung ihre Rechtswirksamkeit.

In der Gesetzesbegründung heißt es:

(...) Mit dem Gesetz über den Klimarat schlägt die Bundesregierung neue Wege ein. (...) Der von Art. 20a GG geforderte Nachweltschutz lässt sich nur verwirklichen, wenn auch institutionelle Strukturen geschaffen werden, die dem Klimawandel effektiv entgegentreten können (...).

Da breiter Konsens über das Gesetzesvorhaben besteht, beschließt der Bundestag, das Gesetz in nur einer Lesung zu verabschieden. Bei der Beschlussfassung waren allerdings nur 71 Abgeordnete anwesend. Das Gesetz über den Klimarat tritt nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
In einer seiner ersten Amtshandlungen legt der Klimarat sein Veto gegen die Erteilung der Genehmigung für ein von der Strom-AG geplantes Kohlekraftwerk ein. Begründet wird dies damit, dass das Vorhaben nach den einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen zwar nicht zu beanstanden sei (was zutrifft), aber nach Ansicht des Rates klimapolitisch nicht zu vertreten sei. Die Strom-AG erhebt Klage vor dem Verwaltungsgericht Würzburg auf Erteilung der Genehmigung. Die zuständige Kammer kommt zu dem Ergebnis, dass der Begründetheit der Klage allein das Veto des Klimarates entgegensteht, hält die §§ 3, 6 GKlrat aber für verfassungswidrig. Insbesondere wird bemängelt, dass der Bund nicht befugt sei, eine neue Bundesoberbehörde einzurichten.

Fallfrage: Wie wird das Gericht prozessual verfahren und welchen weiteren Verlauf wird das Verfahren nehmen?

Aufgabe 2:

Nach den jüngsten Vorfällen sieht die Bundesregierung auch bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus gravierenden Handlungsbedarf. Um ein Zeichen zu setzen, entschließt sie sich, verschiedene, dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechnete Vereinigungen zu verbieten.
Hiervon ist auch die 1997 gegründete „Nationalistische Front“ (NF) betroffen, die seit ihrer Gründung unter ständiger Beobachtung des Verfassungsschutzes steht. Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz hat sie bundesweit 90 Mitglieder, die vor allem in Bayern, mit einem Schwerpunkt in Unterfranken, aktiv sind. Mit Ausnahme eines mit lediglich 62 Stimmen gescheiterten Versuchs, 2008 in den Stadtrat der bayerischen Stadt Würzburg einzuziehen, hat sie sich noch nicht an Wahlen beteiligt. Seitdem ist eine erhebliche Radikalisierung der NF zu beobachten. In der von der Parteiführung herausgegebenen Zeitschrift „Umsturz“ werden jede Form der „Anbiederung an den Parlamentarismus“ und die „Einfügung in die herrschende Systemdemokratie“ abgelehnt. Eine Wahlbeteiligung müsse unweigerlich „jegliche revolutionären“ Energien zerstören und sei deshalb nur in Betracht zu ziehen, wenn sie „absolut unvermeidbar“ ist. Erst recht sei aber eine aktive Mitwirkung in den „sogenannten Volksvertretungen“ abzulehnen. Gebot der Stunde sei der „Aufbau“ einer „revolutionären Avantgarde“, die den Grundstein für eine „Volksfront“ und den „nationalen Befreiungskampf“ legen müsse.

In der Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern wird das Verbot der NF damit gerechtfertigt, dass sich ihre Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Die von der NF mandatierte Szeneanwältin M hält das Verbot dagegen für rechtswidrig. So fehle es bereits an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage, weil das VereinsG auf das verfassungsrechtlich gebotene einschränkende Tatbestandsmerkmal der Verhältnismäßigkeit verzichte. Auch in der Sache sei das Verbot nicht erforderlich. Die NF stelle mit nur 90 Mitgliedern keinesfalls eine Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung dar. Aus diesem Grund verstoße das Verbot auch gegen Art. 11 EMRK, weil es jedenfalls an der „Notwendigkeit" eines Verbots fehle.

Auszug aus der Satzung der „Nationalistischen Front" (NF)

Präambel

I. Die Nationalistische Front versteht sich als Partei und Organisation zur Veränderung der politischen Machtverhältnisse auf dem Weg der öffentlichen Wahlteilnahme (...)

Ziele

IV. Der Kapitalismus und der Liberalismus haben den Menschen aus seinen gewachsenen Bindungen gelöst. Die von ihnen propagierte Freiheit ist in Wirklichkeit nur die Freiheit einiger weniger, sich auf Kosten der Volksgemeinschaft zu bereichern. Dem bürgerlichen Freiheitsbegriff setzt die Nationalistische Front den der Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft entgegen. Gemeinwohl geht vor Eigennutz.

V. Eine pluralistische Demokratie ist unvereinbar mit der Idee der Volksgemeinschaft (...) Die tradierten Parteien haben bislang ihre Kräfte darauf verschwendet, sich gegenseitig zu bekämpfen. Die Geschichte lehrt, dass eine Nation ihre innere Einheit nur unter einer einheitlichen politischen Führung finden kann. Ihr schuldet der Volksgenosse unbedingten Gehorsam, von Gruppenegoismen geleitete Abweichler kann die Führung nicht dulden.

Fallfrage: Prüfen Sie gutachterlich die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung. Von dem Vorliegen der formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen ist auszugehen.

Sachverhalt

Teil I

Maike (M) ist Eigentümerin einer Briefmarkensammlung, die zahlreiche alte und wertvolle Marken umfasst. Diese bewahrt sie in einem Album auf, das in einem Schrank in dem von ihr und ihrem Ehemann gemeinsam genutzten Schlafzimmer der Familienwohnung liegt. Der 19-jährige Sohn von Maike, Sven (S), wohnt noch bei seinen Eltern. Sven möchte sich aber nun eine eigene Wohnung suchen, wofür er Geld benötigt. Da Sven weiß, wo seine Mutter ihre Briefmarkensammlung aufbewahrt, begibt er sich am 23. Februar 2023 - als seine Eltern außer Haus sind - in das Elternschlafzimmer. Wie beabsichtigt findet er dort das entsprechende Album und entnimmt die Briefmarke "Abruzzen" und die Briefmarke "Matterhorn".

Am nächsten Tag begibt sich Sven zu Kai (K), der einen kleinen Laden zum An- und Verkauf von Sammlergegenständen betreibt. Sven veräußert Kai, der nichts davon ahnt, wie Sven an die Briefmarken gelangt ist, die beiden Marken. Für die Briefmarke "Abruzzen" erhält Sven von Kai 250,- €, was dem bei einem solchen Ankauf üblichen Preis entspricht. Für die Briefmarke "Matterhorn" zahlt Kai an Sven 1.000,- €. Die Briefmarke "Matterhorn" lag beim Transport zum Laden des Kai ungünstig in der Tasche von Sven und wurde, nachdem es an diesem Tag heftig regnete, auf dem Weg feucht. Der von Kai gezahlte Preis entspricht dem Wert dieser Briefmarke in dem feuchten Zustand.

Da Kai bereits zwei wertgleiche, identische Marken "Abruzzen" vorrätig hat, legt er die von Sven angekaufte Marke "Abruzzen" zu diesen beiden Marken in ein entsprechendes Lagerfach. Da die Briefmarken keine individuellen Unterscheidungskriterien aufweisen, sind die drei in dem Lagerfach aufbewahrten Marken nun nicht mehr voneinander zu unterscheiden.

Die feucht gewordene Briefmarke "Matterhorn" lässt Kai für 50,- € von einem Restaurator trocknen; andernfalls hätte eine Schimmelbildung gedroht, welche zu einer Wertminderung der Marke geführt hätte. In dem restaurierten Zustand hat die Marke einen Wert von 1.100,- €. Nachdem die Restauration abgeschlossen ist, veräußert Kai die Marke "Matterhorn" für 1.200,- € an den Sammler Balduin (B), der diese mitnimmt.

Kurze Zeit später bemerkt Maike das Fehlen der beiden Briefmarken. Nachdem der Sachverhalt aufklärt werden konnte, fragt sich Maike, die auf keinen Fall gegen Sven vorgehen möchte, welche Ansprüche ihr gegen Kai wegen der beiden Briefmarken zustehen. Kai ist der Meinung, dass gegen ihn keine An- sprüche bestehen. Wenn er aber in Anspruch genommen werde, müsse doch zumindest berücksichtigt werden, dass er Ausgaben für die Restauration der Marke "Matterhorn" getätigt habe.

Teil II:

Am 3. Juli 2019 wurde Kai Opfer eines (versuchten) Einbruchsdiebstahls. Zur Durchführung dringender Reparaturarbeiten hatte Kai seinem Vermieter Viktor (V), von dem er seine Geschäftsräume angemietet hat, einen Zweitschlüssel überlassen, damit dieser nach Feierabend den Handwerkern die Tür zu den Geschäftsräumen öffnen konnte. Kai hatte Viktor darauf hingewiesen, dass er danach unbedingt wieder absperren solle, weil sich in dem Laden Gegenstände von erheblichem Wert befänden. Gleichwohl ver- gaß Viktor, die Tür zu versperren, sondern zog diese nur zu. Der Dieb Drafi (D) konnte daher ohne großen Aufwand in die Ladenräume des Kai gelangen. Wäre die Tür ordnungsgemäß verschlossen ge- wesen, hätte Drafi, der kein Werkzeug zum Öffnen der Türe bei sich hatte, nicht eindringen können. Beim Durchsuchen des Ladens brach Drafi Schränke und Vitrinen des Kai auf, so dass an dem Mobiliar ein Schaden i.H.v. 1.500,- € entstand. Weil er dabei nicht sofort Wertsachen fand und plötzlich Angst bekam, entdeckt zu werden, flüchtete Drafi, ohne etwas mitzunehmen.

Die herbeigerufene Polizei konnte den Sachverhalt aufklären. Kai erwirkte daraufhin gegen Drafi umgehend ein (seit 5. November 2019 rechtskräftiges) Urteil, in dem Drafi zur Zahlung von 1.500,- € an Kai wegen des Schadens an den Schränken und Vitrinen verurteilt wurde. Drafi zahlte jedoch nicht und Kai musste angesichts der desolaten finanziellen Situation des Drafi erkennen, dass bei Drafi nichts zu holen sein würde. Er wandte sich daher im Dezember 2019 an Viktor und verlangte von diesem, ihm seinen Schaden i.H.v. 1.500,- € zu ersetzen. Da Viktor keinen Ärger mit den Gerichten haben wollte, erklärte er Kai Anfang Januar 2020, dass dieser ihm für den Monat Januar 2020 keine Miete - die sonst 1.500,- € für diesen Monat betragen hätte - zahlen müsse und damit dann der Anspruch abgegolten sein solle. Kai ließ sich darauf ein und zahlte die entsprechende Miete nicht.

Als Viktor nun im März 2023 erfährt, dass Drafi vor Kurzem ein erhebliches Vermögen geerbt hat, fragt er sich, ob er von Drafi einen Ausgleich wegen der 1.500,- € verlangen kann.

Vermerk für die Bearbeiter

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Welche Ansprüche hat Maike gegen Kai hinsichtlich der Briefmarke "Abruzzen"?
2. Welche Ansprüche hat Maike gegen Kai hinsichtlich der Briefmarke "Matterhorn"?

Zu Teil II:
Hat Viktor gegen Drafi einen durchsetzbaren Anspruch in Höhe von 1.500,- €? Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:

Bei der Bearbeitung ist auch für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen. Vorschriften des EGBGB sowie damalige Corona-Regelungen sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Hinweis zu Teil I:

Es ist davon auszugehen, dass die Briefmarken von der Post nicht mehr zur Frankierung von Postsendungen akzeptiert werden und auch nicht umgetauscht werden können.

Sollte Maike durch ein bestimmtes Verhalten erreichen können, dass ihr weitergehende Ansprüche gegen Kai erwachsen, ist dies ebenfalls zu erörtern.

Hinweis zu Teil II:

Es ist davon auszugehen, dass Drafi alle ihm zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel nutzen wird.

Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden.

Sachverhalt

Das Entsorgungsunternehmen E-GmbH (E) stellt am 27.02.2023 bei der gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) zuständigen örtlichen Bezirksregierung einen Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage.

Das im Eigentum der E stehende Betriebsgelände, auf dem die E die Anlage errichten möchte, befindet sich auf dem Gebiet der kreisfreien bayerischen Gemeinde G. Dieses Betriebsgelände ist in dem seit 1966 rechtsverbindlichen Bebauungsplan der G als Industriegebiet ausgewiesen. Nach dem Bebauungsplan steht der Errichtung einer derartigen Anlage planungsrechtlich nichts entgegen.

Am 12.04.2023 übermittelt der Oberbürgermeister (B) der Gemeinde G per E-Mail über seinen Dienstaccount an ausgewählte Vertreter von Presse-, Rundfunk- und Fernsehen eine Pressemitteilung. Diese hat folgenden Wortlaut:

> „*Pressemitteilung: Keine Müllverbrennungsanlage in G*
>
> *Mit ihren Planungen für eine solche Müllverbrennungsanlage inmitten des Ballungsraums stellen sich die Bezirksregierung und die E gegen die Planungen der Gemeinde G. Auch die Bezirksregierung kennt unser Klimaschutzkonzept und weiß, dass wir uns als grüne Hauptstadt Europas bewerben möchten.*
>
> *Verbrennung ist die klimaschädlichste Methode der Abfallentsorgung und entzieht dem Kreislauf wichtige Rohstoffe.*
>
> *Bei der Müllverbrennung werden krebserregende Stoffe wie Dioxine und Furane freigesetzt, auch belastete Stäube und Aschen fallen an. Sie enthalten Stoffe, die bereits mit Krebs, Atemwegserkrankungen, Nervenkrankheiten und Geburtsdefekten in Verbindung gebracht wurden. Wir wollen in G ein attraktiver Standort für die Wirtschaft sein, aber nicht zu chinesischen Umwelt- und Genehmigungsbedingungen.*
>
> *Zudem versucht E, den Emissionshandel zu umgehen, indem die geplante Gesamtleistung der Anlage auf ein Energieäquivalent von 19,99 Megawatt gedrosselt wird. Ab 20 Megawatt würde die Anlage ab dem Jahr 2024 dem Emissionshandel unterliegen. Dass die Bezirksregierung solche Tricks mitträgt, ist verheerend.*
>
> *Als Bürgermeister werde ich alle rechtlichen Mittel prüfen lassen, um die geplante Müllverbrennungsanlage auf dem Gelände des E-Industrieparks in G noch zu verhindern.*
>
> *Ich hoffe, dass die Bezirksregierung noch einmal umdenkt, und ich erwarte von der Staatsregierung, dass sie sich in dieses Vorhaben einschaltet. Ich fordere zudem die Umweltverbände auf, ihre Beteiligung an dem Verfahren einzufordern.*“

E betrachtet die Pressemitteilung als Versuch, das laufende Genehmigungsverfahren politisch zu torpedieren. B beabsichtige durch die Äußerungen politischen Widerstand gegen die Braunkohlevergasungsanlage zu erzeugen, um deren Errichtung zu verhindern oder zumindest wesentlich zu verzögern.

E sieht sich hierdurch in ihrem durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Recht auf Freiheit der Berufsausübung sowie in ihrem durch Art. 14 GG geschützten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt.

Sowohl dem B als auch der G insgesamt fehle bereits die Zuständigkeit, sich überhaupt mit der Genehmigung der geplanten Müllverbrennungsanlage zu befassen. Zuständig hierfür sei ausschließlich die Bezirksregierung. Im Übrigen habe die G auch die Möglichkeit gehabt, die Genehmigung der Anlage rechtzeitig durch den Erlass einer Veränderungssperre oder eines Zurückstellungsgesuchs gem. § 36 Abs. 1 S. 2; § 14 BauGB zu verhindern. Für ein solches Vorgehen habe B – was zutrifft – aber keine Mehrheit im Gemeinderat gefunden.

Überdies seien die Äußerungen des B in der Form polemisch und in der Sache falsch. Insoweit führt E wahrheitsgemäß aus:

- B könne keinen Nachweis erbringen, dass die Verbrennung tatsächlich die klimaschädlichste Methode der Abfallentsorgung sei.
- Die bei der Verbrennung anfallenden Emissionen und freigesetzten Schadstoffe lägen sämtlich unterhalb der rechtlich vorgeschriebenen Grenzwerte.
- Mit der Drosselung der Anlagekapazitäten bewege man sich zwar dicht unterhalb der für den Emmissionshandel einschlägigen 20-Megawattgrenze. Diese Ausnutzung des vom Gesetzgeber gezogenen Rahmens sei aber rechtlich nicht zu beanstandend.

E ist deshalb der Ansicht, einen Anspruch auf Widerruf der getätigten Äußerungen gegen G zu haben. G müsse verhindern, dass aus dem rechtswidrigen Handeln des B nachteilige Folgen für E entstünden. Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.04.2023 fordert die E deshalb die G auf, die in der Pressemitteilung getätigten Aussagen zu widerrufen. G kommt dieser Aufforderung allerdings nicht nach.

Die Bezirksregierung erteilt der E am 17.04.2023 die beantragte Genehmigung. Noch am gleichen Tag erhebt die G Klage gegen die Genehmigung. Auf Antrag der E ordnet die Bezirksregierung mit Bescheid vom 26.04.2023 die sofortige Vollziehung der Genehmigung an, wogegen G wiederum unverzüglich Eilrechtsschutz beantragt. Daneben hat mittlerweile auch Umweltverband U Klage gegen die Genehmigung erhoben. Sämtliche Verfahren dauern noch an.

Um befürchtete Verzögerungen bei der Errichtung und Inbetriebnahme des Kraftwerks zu vermeiden, stellt E am 27.04.2023 beim örtlichen Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, wonach dem B aufzugeben sei, die in der Pressemitteilung vom 12.04.2023 behaupteten Tatsachen zu widerrufen. E trägt vor, würde sie den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache abwarten, so würde sich der Grundrechtseingriff u.a. dadurch perpetuieren, dass die unzutreffenden Tatsachen zur Grundlage weiterer Medienberichterstattung gemacht würden. Dies sei bereits jetzt zu beobachten. Zudem könnten sich die Falschinformationen ungehindert verbreiten und so zur Verfestigung eines unzutreffenden Bilds der tatsächlichen Sachlage führen. Daraus erwachse ein für diesen Zeitraum und die Zukunft nicht mehr kompensierbarer, erheblicher Grundrechtseingriff.

B ist dagegen der Meinung, der G müsse es als Vertreterin der örtlichen Gemeinschaft auch erlaubt sein, politisch gegen das geplante Vorhaben vorzugehen. Das Klimaschutzkonzept und die Bewerbung zur grünen Hauptstadt Europas seien mit großer Mehrheit im Gemeinderat beschlossen worden. Als Bürgermeister stelle es seine Pflicht dar, Gefahren für die Interessen der G und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner öffentlich anzuprangern. Davon abgesehen seien seine Äußerungen schon durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des verwaltungsgerichtlichen Vorgehens der E! Dabei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen, ggf. in einem Hilfsgutachten, einzugehen!

Sachverhalt

Die am 7. Mai 1968 geborene Elvira Engelmann (E), geborene Huber, eine wohlhabende Unternehmenserbin, ist seit 24 Jahren mit ihrem am 1. Januar 1970 geborenen Ehemann Dieter Engelmann (D) verheiratet. Einen Ehevertrag haben Elvira und Dieter nicht geschlossen. Aus der Ehe gingen als gemeinsame Kinder der jetzt 20-jährige Sohn Andreas Engelmann (A) und die jetzt 18-jährige Tochter Birgit Engelmann (B) hervor.

Elvira ist alleinige Eigentümerin eines mit einer Villa bebauten Grundstücks in München, das sie mit Tochter und Sohn bewohnt. Von Dieter lebt sie getrennt, seit dieser im Januar 2017 aus dem Anwesen ausgezogen ist, um eine gemeinsame Wohnung mit seiner Sekretärin zu beziehen.

An das Villengrundstück der Elvira grenzt unmittelbar ein kleineres, unbebautes Nachbargrundstück (FlurNr. 500) an, das im alleinigen Eigentum des Walter Weixler (W) steht. Elvira hatte bei Walter schon 2012 Interesse an diesem Grundstück angemeldet. Walter wollte sich von dem Grundstück nicht sogleich trennen, zumal er auf ein Ansteigen der Immobilienpreise hoffte. Andererseits konnte er sich Elvira aber auch als zahlungskräftige Käuferin des Grundstücks vorstellen. Letztlich schlossen beide am 9. März 2012 vor dem Notar Norbert Niebler (N) folgende, von diesem ordnungsgemäß beurkundete Vereinbarung:

> *"(...) Der Eigentümer des Grundstücks (...), FlurNr. 500, Walter Weixler (Verpflichteter) räumt Elvira Engelmann (Berechtigte) das Vorkaufsrecht an dem vorstehend benannten Grundstück für den Fall ein, dass er mit einer dritten Person einen Kaufvertrag über dieses Grundstück abschließt. Wird das Recht ausgeübt, so kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Verpflichteten und der Berechtigten mit dem Inhalt zustande, den der vom Verpflichteten mit der dritten Person abgeschlossene Kaufvertrag hat.*
>
> *Die Berechtigte, Elvira Engelmann, nimmt diese Erklärung an.*
>
> *Die vorstehend getroffene Vereinbarung gilt von heute (9. März 2012) an gerechnet für 10 Jahre bis einschließlich zum 9. März 2022. Eine Eintragung des vorstehend begründeten Rechts in das Grundbuch findet nicht statt. (...)"*

Am 5. Juni 2018 beauftragt Elvira ihre Rechtsanwältin Simone Steiger (S), bei dem zuständigen Amtsgericht München den Antrag auf Scheidung ihrer Ehe einzureichen. Simone Steiger reicht den Antrag

am 11. Juni 2018 beim Amtsgericht München ein. Am 29. Juni 2018 wird der Antrag Dieter in dessen Wohnung zugestellt.

Elvira erleidet am 1. Juli 2018 einen Herzinfarkt, an dem sie zwei Tage später am 3. Juli 2018 verstirbt.

In den Papieren der Elvira finden sich zwei jeweils als "Testament" bezeichnete Dokumente.

Das erste "Testament" wurde von Dieter handschriftlich geschrieben und von ihm und Elvira jeweils eigenhändig unterschrieben. Das zweite "Testament" wurde von Elvira vollständig handschriftlich geschrieben und eigenhändig unterschrieben.

Das erste "Testament" lautet wie folgt:

> *"München, den 28. Oktober 2002*
>
> *Wir, Dieter und Elvira Engelmann, errichten folgendes Testament:*
> *Hiermit setze ich, Elvira Engelmann, geborene Huber, meinen Ehemann Dieter Engelmann, meinen Sohn Andreas Engelmann und meine Tochter Birgit Engelmann je zu einem Drittel als Erben meines Vermögens ein. Sollte mein Ehemann vor mir sterben, soll mein Vermögen ganz an unsere Kinder, die uns alles bedeuten, gehen. Unsere Kinder sollen abgesichert sein, egal was auch passiert.*
>
> *Hiermit setze ich, Dieter Engelmann, meine Ehefrau Elvira Engelmann, meinen Sohn Andreas Engelmann und meine Tochter Birgit Engelmann je zu einem Drittel als Erben meines Vermögens ein. Sollte meine Ehefrau vor mir sterben, soll mein Vermögen ganz an unsere Kinder, die uns alles bedeuten, gehen. Unsere Kinder sollen abgesichert sein, egal was auch passiert.*
>
> *(Unterschrift Elvira Engelmann; Unterschrift Dieter Engelmann)"*

Das zweite "Testament" lautet wie folgt:

> *"München, im März 2017*
>
> *Hiermit widerrufe ich die Erbeinsetzung meines Noch-Ehemannes Dieter Engelmann. Dieser untreue Geselle soll nichts erhalten. Alles sollen die Kinder hälftig bekommen.*

(Unterschrift Elvira Engelmann)"

Am 6. Juli 2018 erreicht Andreas und Birgit ein noch an ihre Mutter gerichteter Brief des Walter, der von Elviras Tod noch nichts weiß. Darin teilt dieser zutreffend mit, dass er am 4. Juli 2018 einen wirksam notariell beurkundeten Kaufvertrag über das Grundstück, FlurNr. 500 mit der "Neues Wohnen GmbH", vertreten durch den Geschäftsführer Martin Meyer (M), abgeschlossen hat. Dem Brief beigefügt ist eine Ablichtung dieser Vertragsurkunde.

Darin ist unter anderem ausgeführt:

"(...) § 2
Der Verkäufer, Walter Weixler, verkauft an die Käuferin, die Neues Wohnen GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer Martin Meyer, das Grundstück (...), FlurNr. 500.
§ 3
Der Kaufpreis beträgt 1.000.000,- €.

(...)

§ 7
Für den Fall, dass das durch notarielle Vereinbarung vom 9. März 2012 gewährte Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ausübung des Vorkaufsrechts durch schriftliche Erklärung gegenüber der Käuferin von dem Kaufvertrag zurückzutreten. (...)"

Andreas und Birgit, die sich als Erben ihrer Mutter sehen, beschließen nach einigem Überlegen, das Vorkaufsrecht auszuüben. Am 5. September 2018 sendet Andreas einen von ihm und Birgit gemeinsam unterschriebenen Brief an Walter, in dem sie erklären, die Erben der Elvira zu sein und das Vorkaufsrecht ausüben und gemeinsam das Grundstück für den Kaufpreis von 1.000.000,- € erwerben zu wollen. Der Brief geht am 6. September 2018 Walter zu.

Walter informiert Martin von dem Schreiben der Kinder der Elvira. Dieser meint, das Vorkaufsrecht habe alleine Elvira zugestanden und die sei verstorben. Im Übrigen sei ja auch Dieter Erbe der Elvira gewesen, so dass Andreas und Birgit das Vorkaufsrecht gar nicht ausüben könnten. Walter erklärt jedoch vorsorglich gegenüber der Neues Wohnen GmbH formwirksam den Rücktritt vom Kaufvertrag. Er tue dies, um sich vor Schadensersatzansprüchen der Neues Wohnen GmbH zu schützen. Dies sei gerade der Zweck der Vereinbarung des Rücktrittsrechts. Martin ist der Auffassung, dass durch den

Rücktritt der Vorkaufsfall entfallen sei. Walter könne daher nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts erneut an die Neues Wohnen GmbH veräußern.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist folgende Frage zu beantworten:

Haben Andreas und Birgit gegenüber Walter einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks FlurNr. 500 an sich unter Ausschluss ihres Vaters Dieter?

Hinweise:

Die Wirksamkeit der geschilderten notariellen Beurkundungen ist zu unterstellen und nicht zu prüfen. Der Kaufpreis für das Grundstück FlurNr. 500 in Höhe von 1.000.000,- € entspricht dem Verkehrswert des Grundstücks.

Es ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung im September 2018 erfolgt. Es ist jedoch der aktuelle Gesetzesstand zugrunde zu legen; etwaige Überleitungsvorschriften sind außer Betracht zu lassen.

Sachverhalt

Teil I:

Nach einem Besuch des Oktoberfestes in München befinden sich Anton (A), Bert (B) und Carlo (C) im Auto von Anton gegen Mitternacht auf dem Weg nach Hause in ihr niederbayerisches Dorf. Obwohl Anton, der wegen Trunkenheit im Verkehr im Zusammenhang mit dem letztjährigen Oktoberfestbesuch vorbestraft ist, einige Maß Bier getrunken hat und beim Losfahren noch zu seinen Begleitern gesagt hat: „Mensch, ich bin voll wie eine Haubitze", sitzt er am Steuer. Mitten im Wald und hinter einer Kurve springt plötzlich ein ausgewachsenes Reh auf die von Anton befahrene Bundesstraße. Wegen seines Alkoholpegels und seiner dadurch verminderten Reaktionsgeschwindigkeit ist Anton nicht mehr in der Lage, rechtzeitig zu bremsen, weshalb es zu einer Kollision kommt; beinahe wäre das Reh dabei durch die Windschutzscheibe geschleudert worden. Das Reh bleibt zwar äußerlich nahezu unversehrt, überlebt den Unfall wegen eines Genickbruchs aber nicht.

Als Anton, Bert und Carlo daraufhin den Schaden begutachten, bedauert Anton, dass der Zusammenprall lediglich geringe Schäden an seinem Auto verursacht hat. Es wäre nämlich eine günstige Gelegenheit gewesen, sein Konto mithilfe seiner Versicherung, die Schäden wegen Wildunfällen abdeckt, auszugleichen. Um aus dem Unfall „richtig" Kapital zu schlagen, kommt Anton auf die Idee, die Kollision zu wiederholen. Während er mit der in diesem Straßenabschnitt erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h nochmals den Unfallort passiert, sollen ihm Bert und Carlo – von einer neben der Straße befindlichen Erhebung aus – das tote Reh auf die Motorhaube werfen, um das Auto erheblich zu beschädigen. Bert und Carlo sind einverstanden und freuen sich nicht nur auf die Gaudi, sondern auch auf die Beteiligung an der Versicherungssumme, die Anton ihnen versprochen hat. Anton, Bert und Carlo gehen davon aus, dass Anton selbst nichts passieren werde.

Nachdem Anton gewendet hat und losgefahren ist, begeben sich Bert und Carlo in Position. Nach ein paar Minuten nähert sich ein Auto. Weil Bert und Carlo vom Scheinwerferlicht geblendet werden, können sie nicht erkennen, dass es sich um das (nicht gegen Wildschäden versicherte) Auto von Dieter (D) handelt, der – nicht sichtbar für Bert und Carlo – an Anton vorbeigefahren war, bevor dieser sein Auto an einer günstigen Stelle wenden konnte. Angesichts der deutlich überhöhten Geschwindigkeit ist Carlo sofort klar, dass der Aufprall des toten Tieres für den Fahrer geradezu selbstmörderisch wäre. Bert erkennt diese Gefahr nicht und geht davon aus, dass Anton, weil dieser mit dem Wurf rechne, nichts passieren könne. Carlo hingegen, mit dessen Freundin Anton kürzlich eine Affäre hatte, hält die Situation für eine günstige Gelegenheit, um Anton für längere Zeit „ins Krankenhaus zu befördern"; dabei nimmt Carlo in Kauf, Anton möglicherweise sogar zu töten.

Tatsächlich gelingt es Bert und Carlo, das Auto wie geplant mit dem Reh zu treffen. Durch den Aufprall wird sowohl das Reh zerfetzt als auch das Auto von Dieter erheblich beschädigt. Dieter verliert die Kontrolle über sein Fahrzeug und prallt gegen eine Kiefer, wobei er wie durch ein Wunder nur leicht verletzt wird; die Kiefer bleibt unbeschädigt. Nachdem Bert,

Carlo und der soeben dazugekommene Anton gesehen haben, wie Dieter anscheinend unverletzt und wütend dem Auto entstiegen ist, fährt Anton mit Bert und Carlo sogleich zügig davon.

Teil II:

Nach zehn Minuten erreichen Anton, Bert und Carlo ihren Heimatort, wo sie in eine allgemeine Verkehrskontrolle geraten. Als Polizeihauptkommissar Kurt (K) von Anton die Fahrzeugpapiere verlangt, verliert dieser die Nerven und erklärt, nicht er, sondern Bert und Carlo hätten das Reh auf das Auto geworfen und so den Unfall verursacht. Obwohl Kurt nicht weiß, wovon Anton spricht, entschließt er sich, diesen nun vorsichtshalber ordnungsgemäß zu belehren. Auch bleibt Kurt Antons Alkoholisierung nicht verborgen. Er ist sich nicht sicher, ob er den diensthabenden Richter im Eildienst in der Nacht stören soll und ordnet deshalb selbst die Entnahme einer Blutprobe an. Im Krankenhaus angekommen, befindet sich der zuständige Arzt in einer langwierigen Operation. Nachdem Kurt das Genörgel des unwilligen Anton nicht länger erträgt, stellt er ihm kurzerhand die gerade aus dem Ärztezimmer kommende – ihm bekannte – Krankenschwester Gisela als „Frau Doktor“ vor. Gisela führt die Blutentnahme kunstgerecht durch.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich Anton, Bert und Carlo nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 142, 221, 292 und 315b StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass Anton zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille hatte.

Zu Teil II:

Dürfen die Aussage, die Anton gegenüber Kurt gemacht hat, und das Gutachten, aus dem die Blutalkoholkonzentration hervorgeht, im Rahmen der Beweiswürdigung eines Urteils gegen Anton als Angeklagten berücksichtigt werden?

Es ist dabei zu unterstellen, dass die Beweismittel ordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt wurden. Ein etwaig erforderlicher Widerspruch gegen die Verwertung der Beweismittel ist ordnungsgemäß erfolgt.

Auf § 1 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (Ziegler/Tremel Nr. 755) wird hingewiesen.

Sachverhalt

A betreibt auf einem ihm gehörenden Grundstück ein Hotel.
Im Januar 2021 beantragt A zur Erweiterung der Hotelanlage ein Darlehen von 70.000 € bei der C-Bank. Diese stimmt mit der Maßgabe zu, dass das Darlehen erst bei Rohbauabnahme ausgezahlt wird. Zur Sicherung bestellt A für die C-Bank in Höhe der Darlehenssumme eine Hypothek auf seinem Hotelgrundstück, die im Juni 2021 eingetragen wird; am gleichen Tag wird der Bank der Hypothekenbrief ausgehändigt.

A beauftragt im August 2021 den Bauunternehmer U mit dem Erweiterungsbau. Dieser sagt in Kenntnis der Auszahlungsmodalitäten der C-Bank zu.
Gleichzeitig treffen A und U folgende schriftliche Individualvereinbarung:

> *„Zur Sicherung der Werklohnforderung des U tritt A alle Ansprüche auf Auszahlung des von der C-Bank zugesagten Darlehens an diesen ab. Außerdem wird dem U das für die C-Bank bestellte und eingetragene Grundpfandrecht zur weiteren Sicherung übertragen. Dies gilt auch für etwaige Rechte auf Herausgabe des Hypothekenbriefes, die dem A gegen die C-Bank zustehen. Im Sicherungsfall wird das Grundpfandrecht sofort fällig. Die Geltendmachung der Werklohnforderung ist nur Zug um Zug gegen Übertragung des Grundpfandrechts zulässig.“*

Diese Vereinbarung teilt A der C-Bank mit.
Im Oktober 2021 widerruft die C-Bank, der inzwischen aufgetretene Zahlungsschwierigkeiten des A bekannt geworden sind, rechtswirksam ihre Darlehenszusage.
U jedoch führt die Bauarbeiten in nicht zu beanstandender Weise zu Ende. Der Wert der Arbeiten beträgt 70.000 €.

Da der zahlungsunfähige A den Werklohn schuldig bleibt, kündigt U im März 2022 das Grundpfandrecht. Im November 2022 macht U aus dem Grundpfandrecht gegen den A die Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück geltend.

Ist U mit seinem Begehren im Recht?

<u>Abwandlung:</u>

Im Zuge der Erweiterung seiner Hotelanlage beschließt A auch noch den Restaurantbereich seines Hotels zu renovieren. Um das hiermit beauftragte Unternehmen F bezahlen zu können, nimmt A im Juli 2021 bei der G-Bank ein weiteres Darlehen in Höhe von 30.000 € auf. Als Sicherheit bestellt A eine Grundschuld in der gleichen Höhe an seinem Grundstück. Noch im gleichen Monat erfolgen die Eintragung im Grundbuch und die Übergabe des Grundschuldbriefs.

Als die G-Bank erfährt, dass die C-Bank ihre Darlehenszusage widerrufen hat, verlangt sie im November 2021 von A und U die Löschung des im Juni 2021 eingetragenen Grundpfandrechts.

Kann sie dies?

Sachverhalt

A wurde nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung unter Ernennung zum Polizeioberwachtmeister in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Am 1. September 2022 wurde A zum Polizeimeister ernannt. Seitdem leistet er seinen Dienst bei der Polizeiinspektion Vilsbiburg (Regierungsbezirk Niederbayern) ab. Am Tag seiner Einstellung wurde er über seine Verfassungstreuepflichten belehrt und erklärte in seinem Amtseid, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht zu achten und zu verteidigen sowie Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben.

Im Januar 2023 beantragte A beim Landratsamt Landshut einen Staatsangehörigkeitsausweis und gab dabei durchgehend - auch hinsichtlich seines Geburtsortes, seiner aktuellen Anschrift, seiner Aufenthaltsorte seit seiner Geburt im Jahr 1989, "Königreich Bayern" an, wobei er sich auf das "RuStaG Stand 1913" bezog. Nachdem das Polizeipräsidium Niederbayern von dem Sachverhalt Kenntnis erlangte, leitete es gegen A eine interne dienstliche Überprüfung ein, diese ergab, dass A der sogenannten „Reichsbürger"-Szene nahestehe. So teilte er – für die Öffentlichkeit einsehbar – auf seinem Twitter-Account einen Flyer zum Buch „Wenn das die Deutschen wüssten…" von Daniel Prinz; Herr Prinz vertritt dabei die Auffassung, die BRD sei selbst gar kein Staat - und auch nie gewesen -, sondern eine von den Alliierten installierte Verwaltung, die überwiegend innerhalb einer „Firmenstruktur" operiere. Ferner wurde bekannt, dass A auf Facebook regelmäßig Inhalte postete, die rassistisches Gedankengut enthielten. So kommentierte er ein YouTube-Video über Flüchtlinge wie folgt: "Alle sofort ab mit dem Zug ins Arbeitslager, nach dem Motto "Arbeit macht FREI". Unter den öffentlich einsehbaren "Gefällt mir" - Angaben fanden sich auffällige Seiten/Organisationen mit rechtsradikalem Bezug (z. B. Pegida, "Deutsches Reich", "Sturmwehr").

Mit Schreiben des Polizeipräsidiums Niederbayern vom 22 Januar 2023 wurde A zur beabsichtigten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe angehört. Die zuständige Behörde verweist darauf, dass die Entlassung unter anderem auf § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamtStG gestützt werden könne. Es beständen erhebliche Zweifel an der charakterlichen Eignung des A für die Tätigkeit als Beamter im Vollzugsdienst der Bayerischen Polizei. Bei den Reichsbürgern handelt es sich um Personen, welche die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat leugnen. Die Treuepflicht der Beamten gebietet es jedoch, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen. Auch sei rechtsradi-

kales Gedankengut mit den hohen Anforderungen an die charakterliche Zuverlässigkeit eines Polizeivollzugsbeamten und der für Beamte geltenden Verfassungstreuepflicht nicht vereinbar. A habe durch sein Verhalten gegen § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG und demnach gegen beamtenrechtliche Kernpflichten verstoßen.

A entgegnete, dass er kein Verhalten gezeigt habe, das mit einem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar wäre. Zwar habe er einen Personalausweis und einen Reisepass, er sei aber im Zuge seiner Ahnenforschung darauf aufmerksam geworden, einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen zu können. Er habe es interessant gefunden, dass ein solcher Ausweis überhaupt ausgestellt werde. Die Angabe "Königreich Bayern" habe er lediglich als "witzig" empfunden. Selbst wenn seine Äußerungen auf Facebook teilweise kongruent mit sogenannten reichsbürgertypischen Denkansätzen seien, könne dies nicht ohne Weiteres zu der Annahme führen, er sei nicht verfassungstreu. Er nutze seinen Facebook-Account ausschließlich zur Informationsgewinnung. Er sei ein kritischer Bürger und suche daher nach der Wahrheit; kritische Äußerungen müssten doch wohl von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sein. Weiterhin sei er kein aktives Mitglied einer rechtsextremen oder verfassungswidrigen Partei. Im Übrigen dürfe er auch aufgrund der Verfassung nicht wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt werden. Zudem habe er die Äußerungen lediglich privat getätigt; sämtliche Äußerungen und auch die Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises hätten keinen Einfluss auf die Erfüllung seiner Dienstpflichten. Die Behörde müsse im Übrigen den Schutz beachten, den die Berufsfreiheit gewährt, so habe er doch nach Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 GG ein Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst, er habe in der Vergangenheit bessere Leistungen erbracht als viele seiner Kollegen, so dass es unverhältnismäßig sei, wenn seine guten fachlichen Qualifikationen bei seiner Beurteilung überhaupt keine Berücksichtigung finden.

Mit formell ordnungsgemäßer Verfügung des zuständigen Polizeipräsidiums Niederbayern vom 08.02.2023 wurde A fristlos aus dem Polizeivollzugsdienst entlassen. Die Entlassungsverfügung wurde A ausweislich der Postzustellungsurkunde am 10.02.2023 persönlich übergeben. Die sofortige Vollziehung des Bescheids wurde angeordnet. Zur Begründung des Sofortvollzugs wird ausgeführt, es sei dem Dienstherrn nicht zumutbar, einen für den Polizeiberuf charakterlich ungeeigneten Beamten weiterhin zu beschäftigen. Die sofortige Entlassung des Antragstellers ermögliche eine zeitnahe berufliche Neuorientierung. Aufgrund der Erheblichkeit des Vorwurfs und der Tatsache, dass er selbst den Sachverhalt bagatellisiert habe, ist von einer gewissen Wiederholungsgefahr bzw. Uneinsichtigkeit auszugehen. A fehle die erforderliche Sensibilität, sein Fehlverhalten zu hinterfragen und die Konsequenzen abzuschätzen. Im Hinblick auf die mögliche verfassungsfeindliche Beeinflussung der Kolleginnen und Kollegen sei es dem Dienstherrn nicht zuzumuten, dass der Antragsteller weiterhin als Repräsentant der Polizei auftrete. Es bestehe ein vorrangiges öffentliches Interesse daran, die zahlenmäßig begrenzten Ausbildungsplätze baldmöglichst mit einem geeigneten Bewerber wieder zu besetzen.

A ist erbost über das Schreiben und möchte Klage gegen das „Polizeipräsidium Niederbayern“ erheben; er wendet sich am 1 März an das Verwaltungsgericht und beantragt wörtlich: „im Eilverfahren anzuordnen, dass er sofort wiedereingestellt wird“. Zudem trägt er vor, dass es ihm maßgeblich darum geht, die Folgen der Entlassungsverfügung zu suspendieren und sicherzustellen, seine Bezüge vorläufig wieder und auch rückwirkend zu erhalten.

Bearbeitervermerk:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten des Begehrens des A zu überprüfen.

Hinweise für die Bearbeitung: § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BeamtStG bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht. Etwaig erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen sind erteilt. **Es ist davon auszugehen, dass die Entlassungsverfügung formell rechtmäßig ist; es ist nicht auf die Einhaltung der Kündigungsfristen nach Art. 56 Abs. 5 BayBG einzugehen.**

Bayerisches Beamtengesetz
(BayBG)

Art. 56 Zuständigkeiten und Verfahren

(3) Die Entlassungsverfügung ist unter Angabe des Grundes und des Zeitpunkts der Entlassung zuzustellen.

Bayerisches Besoldungsgesetz
(BayBesG)

Art. 17 Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des oder der Berechtigten ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

Sachverhalt

Die X-AG ist Mehrheitsgesellschafterin einer Reihe von Unternehmen der Lebensmittelproduktion. Dazu gehört auch die W-GmbH. Diese verarbeitet rohe Eier zu einem Weicheikonzentrat, welches ausschließlich einer anderen Konzerngesellschaft, der N-AG, zur Nudelherstellung geliefert wird. Zu dem betriebsratslosen Betrieb der W-GmbH mit 150 Arbeitnehmern gehört auch die Abteilung „Logistik". Zu dieser Abteilung zählen ein Lager mit acht angelernten Lagerarbeitern und ein Fuhrpark, in dem zwölf Fahrer beschäftigt sind, darunter seit elf Jahren der verheiratete 41-jährige A, der Vater von zwei Kindern ist.

Die X-AG will im Zuge einer umfassenden, schrittweise durchgeführten Umstrukturierung für alle Konzerngesellschaften eine weit reichende Ausgliederung und Bündelung von untergeordneten Hilfsfunktionen erreichen. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die von den jeweiligen Konzernunternehmen bislang intern betriebenen Logistikabteilungen in einer Food-Distributionslogistik-GmbH (F-D-GmbH) zusammengefasst werden, die als verselbstständigtes „profit-center" sowohl Konzernunternehmen als auch externen Kunden Logistikdienstleistungen anbieten soll. Neben betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Gründen will die X-AG auf diesem Wege auch die Lohnkosten senken, indem mittelfristig ein Beitritt der F-D-GmbH zum Arbeitgeberverband des Transportgewerbes erfolgen soll, in dessen Tarifverträgen die betroffenen Arbeitnehmer einen deutlich niedrigeren Stundenlohn erhalten als bei den Tarifverträgen der Lebensmittelindustrie.

Als erste Konzerngesellschaft überträgt die W-GmbH mit Wirkung zum 1.1.2023 im Wege der Einzelrechtsnachfolge die „Logistikabteilung" an die neu gegründete F-D-GmbH. Diese möchte ab dem 1.1.2023 die Abteilung als eigenen Betrieb fortführen.

Mit Schreiben vom 19.12.2022 unterrichtet die W-GmbH ihre in der Logistikabteilung beschäftigten Fahrer und Lagerarbeiter umfassend und vollständig über die bevorstehenden Veränderungen. Insbesondere teilt die W-GmbH ihnen mit, dass sie ab 1.1.2023 bei der F-D-GmbH beschäftigt seien.

Am 7.1.2023 kommt es bei der W-GmbH zu einem tragischen Zwischenfall, bei dem der dem Restbetrieb der W-GmbH zugeordnete Arbeitnehmer K auf einer Dienstfahrt ums Leben kommt. K hatte bis dahin für die W-GmbH kleinere Auslieferungen und Botengänge mit einem Kleintransporter erledigt – eine Tätigkeit, die in etwa derjenigen entspricht, die A früher ausgeübt hat. Die W-GmbH reagiert umgehend und besetzt den vakanten Arbeitsplatz am 9.1.2023 mit dem 30-jährigen, kinderlosen S, der wie A eine Ausbildung als Kraftfahrer gemacht hat und zuvor ein Jahr lang in einem anderen Betrieb der W-GmbH beschäftigt war.

A erfährt von der Neubesetzung bei der W-GmbH. Ohnehin will A die mittelfristig zu erwartende Absenkung seines Tariflohns vom Lebensmittelindustrietarif auf den Transportgewerbetarif nicht hinnehmen. Er erklärt deshalb auf das bei ihm am 20.12.2022 eingegangene Unterrichtungsschreiben der W-GmbH mit Schreiben vom 20.1.2023, der W-GmbH am selben Tag zugegangen, seinen „*Einspruch gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses*“. Zugleich verlangt er Beschäftigung auf dem Arbeitsplatz des S, zumindest aber eine andere angemessene Beschäftigung bei der W-GmbH oder einem anderen Konzernunternehmen.

Die W-GmbH antwortet A mit Schreiben vom 22.1.2023, zugegangen am 24.1.2023:

„Ihr Einspruch ist unbegründet, da es für Sie keinen Sachgrund gibt, die Beschäftigung bei der F-D-GmbH abzulehnen. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass es bei der W-GmbH für Sie als Fahrer keinerlei Beschäftigungsmöglichkeit gibt. Bis auf S sind in unserem Unternehmen ausschließlich Verwaltungsfachkräfte und Lebensmitteltechniker beschäftigt. Eine von uns vorsorglich durchgeführte Sozialauswahl zwischen Ihnen und S musste zu Ihren Lasten ausgehen: Zwar ist S kinderlos, unverheiratet und jünger; gleichwohl konnte Ihre längere Betriebszugehörigkeit, ihr fortgeschritteneres Alter und ihre Unterhaltspflichten den Umstand, dass Ihr Einspruch sachgrundlos ist, nicht aufwiegen; es kann auch nicht sein, dass Sie den S durch ihren willkürlichen Einspruch verdrängen.
Vorsorglich kündigen wir außerdem Ihr Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.5.2023.“

A, der am Tag nach seinem Einspruch die Arbeit bei der F-D-GmbH eingestellt hat und einer Aufforderung derselben, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist am 31.5.2023 bei ihr zu arbeiten, nicht nachkommen will, reicht daraufhin am 14.2.2023 Klage gegen die W-GmbH beim zuständigen Arbeitsgericht ein, mit der er festgestellt wissen will, dass sein Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung vom 24.1.2023 aufgelöst worden ist. Außerdem verlangt er von der W-

GmbH Arbeitsentgelt ab dem 1.1.2023. Die Klage wurde der W-GmbH am 17.2.2023 zugestellt.

A meint:

1. Sein Einspruch habe den „Übergang seines Arbeitsverhältnisses verhindert“.
2. Ihm stehe Annahmeverzugsentgelt schon ab dem 1.1.2023 zu, weil sein Einspruch gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses von Anfang an gelte. Die Zahlung einer Vergütung seitens der F-D-GmbH für die Zeit vom 1.1. bis 20.1.2023 habe gegenüber der W-GmbH keine Wirkung.
3. Nach der Einlegung seines Einspruchs habe er nicht mehr – auch nicht vorläufig – bei der F-D-GmbH arbeiten müssen. Ihm könne deshalb nicht vorgehalten werden, böswillig einen anderweitigen Erwerb unterlassen zu haben.
4. Die Kündigung sei unwirksam. Vor allem hätte die W-GmbH grundsätzlich mit seinem Einspruch rechnen und deshalb den mit dem Tod des K vakant gewordenen Arbeitsplatz für ihn freihalten müssen, alles andere sei rechtsmissbräuchlich. Statt sein Arbeitsverhältnis zu kündigen, wäre jedenfalls die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des S geboten gewesen.

Bearbeitervermerk:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist folgende Frage zu beantworten:

Steht dem A ein Entgeltanspruch gegen die W-GmbH ab dem 1.1.2023 und über den 31.5.2023 hinaus zu?

Gegebenenfalls ist ein Hilfsgutachten zu fertigen.

Sachverhalt

Teil I:

Die 29-jährige M ist Muslima und trägt seit einem Jahr aus religiösen Gründen einen Niqab. Dabei handelt es sich um eine Verschleierung, die den Kopf bzw. das Gesicht mit Ausnahme der Augenpartie vollständig mit einem dunklen Stoff verhüllt.

Seit ihrer Volljährigkeit ist M in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Klasse B) und fuhr bisher stets unfallfrei. Im Internet wird sie auf eine Regelung in der Straßenverkehrsordnung aufmerksam, die vorschreibt, dass während der Fahrt beim Führen eines Kraftfahrzeugs das Gesicht nicht bis zur Unkenntlichkeit verhüllt werden darf. Geleitet von ihrer Glaubensüberzeug ist sie allerdings der Auffassung in der Öffentlichkeit ausnahmslos zum Tragen eines Niqabs verpflichtet zu sein. Dies entspricht der Ansicht von einzelnen Theologen des Islams, welchen sie sich stark verbunden fühlt. Die Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslima erachtet das Tragen eines sog. Hidschabs (Kopftuch, das unterschiedlich getragen wird, wobei aber das Gesicht frei bleibt) für ausreichend. Das Lichtbild auf ihrem Führerschein zeigt die M indes noch mit einem solchen Hidschab.

Die auf dem Land lebende und als Mutter von zwei Kindern im Grundschulalter quasi alleinerziehende M ist nach eigener Meinung wegen regelmäßiger, mehrmonatiger Auslandsaufenthalte ihres Ehemanns auf ihr Kraftfahrzeug dringend angewiesen. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sei für sie unzumutbar. Den Wocheneinkauf für sich und ihre Kinder könne sie wegen der weiten Fußwege nicht transportieren. Auch für weitere Besorgungen, Arztbesuche etc. sei die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen der weiten Strecken und unregelmäßigen Taktungen der Linien ungeeignet. Hinzu komme, dass sie sich in der Öffentlichkeit beim Tragen ihres Niqabs immer wieder Anfeindungen durch andere mitfahrende Personen ausgesetzt fühlt.

Daher sucht M den noch aus gemeinsamen Schulzeiten bekannten Rechtsanwalt R auf, um rechtliche Möglichkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs trotz Niqabs auszuloten und schnellstmöglich eine positive Lösung zu erreichen. Dieser stellte nach Rücksprache mit einer Mandantin in deren Namen bei der zuständigen Regierung von Unterfranken einen Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung. Im Antrag wird die Lebenssituation der M wie oben ausgeführt ausführlich dargelegt und beantragt, dass die M während der Fahrten

mit ihrem Pkw einen Niqab tragen dürfe, wenn sie auf öffentlichen Straßen mit ihrem PKW fährt.

M sieht im Verdeckungs- und Verhüllungsverbot ihre Religions- und Glaubensfreiheit verletzt, wenn sie während der Fahrt ihren Niqab nicht tragen dürfe. Weiterhin argumentiert sie, dass ihr Sichtfeld durch das Tragen jenes Niqabs in keinster Weise beeinträchtigt sei, sodass ihr selbst eine Rundumsicht möglich wäre und schließlich die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer infolgedessen nicht gefährdet würde. Daher habe die Behörde keine andere (rechtmäßige) Wahl, als sie von dem Verbot zu befreien.
Dennoch lehnt die Behörde die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für M ab, da im Rahmen der Antragsprüfung die Ermessensentscheidung zu ihren Ungunsten ausgefallen sei. Zum einen könne nicht sichergestellt werden, dass das enge Blickfeld durch das Kleidungsstück nicht während der Fahrt doch für einen kurzen Moment verdeckt würde und zum anderen soll das gesetzliche Verbot auch dazu dienen, die rechtsstaatlich gebotene sicherere Identifizierung von Verkehrssündern zu gewährleisten. Diese wären sonst auf „Blitzerfotos“ nur schwer erkennbar. Auch non-verbale Kommunikation im Straßenverkehr wäre so quasi unmöglich. Die Regelung sei notwendig, da es in Deutschland keine Halterhaftung gebe. Mildere Mittel, wie eine Fahrtenbuchauflage wären zwar in Betracht gezogen worden, mangels Wirksamkeit aber wieder verworfen. Jedenfalls würden die sich aus der staatlichen Schutzpflicht ergebenden Gründe der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr zugunsten anderer Verkehrsteilnehmer hier die Religionsfreiheit, sofern diese überhaupt zum Tragen käme, klar überwiegen. Der PKW wäre immerhin ein umschlossener Raum ohne direkten Kontakt zu anderen Personen, sodass die Glaubensüberzeugungen der M nur zu einem ganz unerheblichen Teil zurückstehen müssten. Auch gäbe es ausreichend zumutbare Alternativen zu den Fahrten mit einem PKW.

R überlegt nun, ob er im Namen der M beim Verwaltungsgericht Würzburg die Regierung von Unterfranken im Wege der Eilverfügung erfolgreich verpflichten kann, der M die erforderliche Ausnahmegenehmigung vorläufig zu erteilten. R, der in derartigen Rechtsfragen noch sehr unerfahren ist, fragt sich dabei jedoch, ob dies im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes überhaupt möglich ist, da die Hauptsache hierdurch in gewisser Weise schon vorab entschieden werden würde.

Teil II:

In der Würzburger Innenstadt betreibt die S, eine gute Freundin der M, eine Gaststätte. S ist indonesische Staatsbürgerin und bietet ihren Gästen insbesondere Speisen aus ihrem Heimatland an, dazu werden alkoholische und nicht-alkoholische Getränke ausgeschenkt.

S selbst beherrscht die deutsche Sprache allenfalls rudimentär. Bei Beantragung der Erlaubnis sowie allen weiteren Erledigungen im Zusammenhang mit ihrer Gaststätte, insbesondere der Unterrichtung über verschiedene Pflichten durch die Industrie- und Handelskammer, hat sie sich einer Dolmetscherin bedient.

Sämtliches Personal, welches S für den Service in ihrer Gaststätte angestellt hat, verfügt über mindestens gute Deutschkenntnisse, sodass es beim Aufnehmen der Bestellungen und den Bezahlvorgängen bislang keinerlei Komplikationen aufgetreten sind. Auch ihre sonstigen Verpflichtungen, insbesondere Steuer- und Sozialversicherungszahlungen erledigt die S unter Zuhilfenahme verschiedener sachkundiger Berater stets gewissenhaft und termingerecht.

Dennoch erhält die Stadtverwaltung, als S dort ein Kfz auf sich zulassen will, Kenntnis davon, dass die S auf Deutsch nicht sicher kommunizieren kann. In der Folge wird per Bescheid die Aufhebung der Gaststättenerlaubnis angeordnet. Zur Begründung wird angeführt, dass die unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache die Unzuverlässigkeit im Gastgewerbe begründe, sodass ihr die Erlaubnis erst gar nicht hätte erteilt werden dürfen, was nun zwingend rückgängig zu machen sei. Dem Bescheid war eine Rechtsbehelfsbelehrung beigeheftet, in der ausgeführt wird, dass die S innerhalb von vier Wochen gegen den Bescheid Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben könne. Wegen geschäftlicher Verpflichtungen legte S den Brief der Stadt nach Übersetzung durch ihre Dolmetscherin zunächst zur Seite, um sich später darum zu kümmern. Erst als fünf Wochen später ein weiteres Schreiben der Stadt eingeht, in dem die behördliche Schließung nach der Gewerbeordnung angedroht wird, wenn S nicht von selbst den Betrieb einstelle, sucht S mit ihrer Dolmetscherin auf Anraten der M den R auf.

Bearbeitervermerk:

In einem Gutachten, das gegebenenfalls hilfsgutachterlich auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist Folgendes zu prüfen:

1. Hat der von R erwogene Antrag zur vorläufigen Erlangung der Ausnahmegenehmigung der M vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?
2. Könnte eine Betriebsschließung der Gaststätte der S derzeit in rechtmäßiger Weise ergehen? Was wird der R der S zum weiteren Vorgehen vorschlagen?

Hinweise:

Zu Teil I:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist zu unterstellen und daher nicht zu prüfen. Auf die unten auszugsweise abgedruckten Vorschriften wird hingewiesen. Die Heranziehung von weiteren verkehrsrechtlichen Vorschriften ist für die Lösung nicht erforderlich. Die Pflicht aus § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO gilt selbstverständlich dann nicht, wenn während der Fahrt mit bestimmten Kraftfahrzeugen das Tragen eines Schutzhelms vorgeschrieben ist. Auf den Abdruck diesbezüglicher Vorschriften wurde mangels Relevanz verzichtet.

Zu Teil II:

S betreibt ein erlaubnispflichtiges Gastgewerbe. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Betriebsschließung ist erlassen. Auf die unten auszugsweise abgedruckten Vorschriften wird hingewiesen. Die Heranziehung von weiteren gewerbe- und gaststättenrechtlichen Vorschriften ist für die Lösung nicht erforderlich.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung (StVO):

§ 23
Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

(1) 1Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. (…)

(4) 1Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. (…)

§ 46
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

(…)
(2) 1Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. (…)

Auszug aus dem Gaststättengesetz (GastG):

§ 4
Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten läßt, daß er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmißbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird, (…)

§ 15
Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen. (…)

§ 31
Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind; (…)

Auszug aus der Gewerbeordnung (GewO):

§ 15
(…), Betrieb ohne Zulassung

(1) (…)
(2) Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden.

Sachverhalt

Teil I:

F wird von seiner Ehefrau E verlassen und beschließt aus Wut, das ehemals gemeinsam und seit der Trennung allein von E bewohnte Einfamilienhaus, das im Miteigentum von E und F steht, anzuzünden. Als er hört, dass E plant, in der zweiten Februarwoche 2023 auf Geschäftsreise zu gehen, sieht F die Chance gekommen, seinen Plan in die Tat umzusetzen, ohne E zu gefährden. Er verschafft sich daher in der Nacht vom 10. auf den 11. Februar 2023 mithilfe seines alten Schlüssels Zugang zum Haus und zündet mehrere im Keller lagernde Teppiche an, ohne sich vorher zu vergewissern, dass tatsächlich niemand im Haus ist. Dabei beabsichtigt F, dass der Brand von den Teppichen auf das Gebäude übergreifen und das Haus letztlich abbrennen wird. Dann verlässt F das Haus, um das weitere Geschehen aus sicherer Entfernung zu beobachten.

Allerdings entwickelt sich, von F unbemerkt, zunächst nur ein Schwelbrand auf den Teppichen. E, deren Geschäftsreise erst zwei Tage später beginnt und die ohne Wissen des F im Obergeschoss des Hauses schläft, wird aufgrund des durch den Schwelbrand freigesetzten Kohlenmonoxids vergiftet und stirbt innerhalb kürzester Zeit. Wenig später bemerkt der Nachbar N der E, dass von dem Haus Rauch aufsteigt und ruft die Feuerwehr. Unterdessen bereut F sein Handeln und ruft kurz nach N, ohne von dessen Anruf zu wissen, anonym ebenfalls die Feuerwehr, um den Brand des Hauses und dessen Beschädigung noch zu verhindern. Kaum hat F aufgelegt, sieht er, wie bereits die - von N alarmierte - Feuerwehr am Haus eintrifft. Es gelingt der Feuerwehr, den Schwelbrand zu löschen, bevor das Gebäude oder Teile hiervon erfasst werden. Das Haus bleibt unbeschädigt. F ist erleichtert, erfährt jedoch später mit Entsetzen, dass E sich im Haus befunden hat und infolge des Schwelbrands zu Tode gekommen ist.

F vertraut sich einige Tage später zur Gewissenserleichterung seiner Bekannten B an. Diese ist schockiert und kündigt an, ihn bei der Polizei anzuzeigen. Um dies zu verhindern, will F die B töten lassen. Für die Tat heuert er den Berufskiller K an, dem er für die Ausführung der Tat eine Belohnung von 10.000,- € verspricht. K soll die B kurzerhand auf ihrem Spaziergang in der Abenddämmerung erschießen, den sie jeden Tag zur selben Zeit anzutreten pflegt. Um andere Personen nicht zu gefährden, gibt F dem K ein Foto der B und unterrichtet ihn über die übliche Wegstrecke der B. An dem in Aussicht genommenen Tag liegt K zur richtigen Zeit im Gebüsch auf der Lauer, als die Passantin P zufällig des Weges kommt, die im Licht der Dämmerung dem Aussehen nach der B ähnelt. Im Glauben, er

habe B vor sich, schießt K daher aus kurzer Entfernung auf die P, die - schwer getroffen - sofort zusammenbricht und kurz darauf verstirbt.

Teil II:

In der späteren Hauptverhandlung gegen F ist das zuständige erkennende Gericht mit drei Richterinnen, einer Schöffin und einem Schöffen besetzt. F ist der Ansicht, dass er kein objektives Urteil erwarten könne, da weibliche Richter und Schöffen bei Straftaten gegen Frauen - wie im vorliegenden Fall - sicherlich voreingenommen seien und besonders hart urteilen würden. F will deshalb die drei Richterinnen und die Schöffin ablehnen.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich F und K nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?

§§ 123, 303 StGB bleiben bei der Prüfung außer Betracht.

Zu Teil II:

Wären die Ablehnungsgesuche des F begründet?

Sachverhalt

Teil I:

Anfang 2018 bittet Dehmel (D) seinen Freund Berger (B), für ihn bei dem Autohändler Absmeier (A) einen Gebrauchtwagen abzuholen, vor Dehmels Wohnung abzustellen und den Schlüssel in den Briefkasten zu werfen. Dehmel erzählt Berger, den Wagen bereits gekauft zu haben, ihn aufgrund einer kurzfristigen Geschäftsreise jedoch nicht selbst abholen zu können. Er werde dem Autohändler Bergers Daten geben, damit er das Fahrzeug entgegennehmen könne. Berger müsse dann nur die Quittung unterschreiben, mit der die Übergabe des Fahrzeugs dokumentiert werde. Berger ist einverstanden.

Absmeier gegenüber behauptet Dehmel, Berger wolle den reservierten Wagen selbst kaufen und den Kaufpreis durch ein Darlehen der Klar-Bank AG (K) finanzieren lassen, mit der Absmeier in ständigem Kontakt steht und deren Formulare er stets vorrätig hat. Absmeier ist von der Klar-Bank zum Abschluss entsprechender Verträge bevollmächtigt. Dehmel und Absmeier fügen die relevanten Daten von Berger daraufhin sowohl in das Muster eines Kaufvertrags als auch in ein Kreditformular mit Einzugsermächtigung ein, das allen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben genügt. Dehmel kündigt Absmeier zudem an, dass Berger bei der Abholung des Wagens alles unterschreiben werde. Der Kaufpreis des Wagens und Darlehensnennbetrag, der von der Klar-Bank direkt an Absmeier gezahlt wird, beträgt 10.000,- €. Berger soll diesen Betrag samt Zinsen in 36 Monatsraten von 300,- €, also insgesamt 10.800,- €, an die Klar-Bank zahlen. Die monatlichen Raten, in denen ein variabler Tilgungs- und Zinsanteil enthalten ist, sind, beginnend zum 1. März 2018, jeweils zum Monatsersten zu entrichten.

Dehmels Plan geht auf. Berger holt den Wagen gutgläubig ab und unterschreibt achtlos sowohl das Formular des Kaufvertrags als auch das Kreditformular, das Absmeier anschließend für die Klar-Bank ebenfalls unterzeichnet. Berger hält beides für eine Quittung über die Übergabe des Fahrzeugs. Da Absmeier sich über Bergers Sorglosigkeit wundert, fragt er diesen, ob er den Text denn nicht lesen wolle, es sei doch schließlich keine ganz unbedeutende Sache. Berger antwortet jedoch, sein Freund habe sicher alles sorgfältig geprüft, er brauche das "Kleingedruckte" nicht zu lesen. Absmeier übergibt daraufhin Berger den Wagen sowie eine Abschrift der Vertragsformulare. Berger bringt den Wagen anschließend absprachegemäß zu Dehmels Wohnung und wirft den Schlüssel sowie die ihm ausgehändigten Formulare ungelesen in den Briefkasten. Dehmel holt sich den Schlüssel aus dem Briefkasten, verschwindet mit dem Wagen und wird nie wieder gesehen.

In der Folgezeit bemerkt Berger zunächst nicht, dass die Klar-Bank damit beginnt, die monatlichen Raten von seinem Konto einzuziehen. Als er dies Mitte Juni 2018 schließlich feststellt, beschwert er sich gegenüber seiner Bank über die Abbuchungen, woraufhin diese am 22. Juni 2018 rückgängig gemacht werden. Nachdem so mehrere Raten und insgesamt über 1.000,- € des Darlehensnennbetrags nicht bezahlt worden sind, richtet die Klar-Bank schließlich ein Schreiben an Berger, in dem sie ihm eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags setzt und die Gesamtfälligstellung des Darlehens androht. Nach Ablauf der zwei Wochen erklärt sie in einem weiteren Schreiben die Kündigung des Darlehensvertrags wegen Zahlungsverzugs und beziffert ihre offene Forderung gegen Berger mit 10.800,- € (10.000,- € Darlehenssumme und 800,- € Ersatz für entgangene Darlehenszinsen). Dieses zweite Schreiben wird am 14. Dezember 2018 versandt, erreicht Berger aber ebenso wenig wie der vorangehende Brief, weil beide aufgrund eines internen Versehens bei der Klar-Bank an eine falsche Adresse geschickt werden.

Am 19. August 2022 wird Berger plötzlich ein Mahnbescheid zugestellt, in dem die Klar-Bank einen Anspruch auf Zahlung von 10.800,- € geltend macht. Berger erhebt Widerspruch, woraufhin das Verfahren auf Antrag der Klar-Bank an das Landgericht abgegeben wird, in dessen Bezirk Berger seinen Wohnsitz hat. Die Anspruchsbegründungsschrift der Klar-Bank, in der dargelegt wird, dass Berger der Klar-Bank aus dem bei Absmeier geschlossenen Darlehensvertrag verpflichtet sei, erreicht Berger am 16. September 2022.

Berger wendet sich an seine Rechtsanwältin Rath (R), die meint, die Angelegenheit sei keineswegs eilig. Rechtsanwältin Rath beantragt zweimal Fristverlängerung, die ihr auch gewährt wird, und reicht ihren Schriftsatz, in dem sie den gesamten Vorgang aus Bergers Sicht umfassend schildert und erklärt, dass der Vertrag nicht gelten solle, sowie hilfsweise die Einrede der Verjährung erhebt, Mitte Dezember 2022 bei Gericht ein; die Zustellung an den Anwalt der Klar-Bank erfolgt am 16. Dezember 2022. In der Replik Anfang März 2023 weist der Anwalt der Klar-Bank darauf hin, dass im Fall von Verbraucherdarlehen bei Verzug des Darlehensnehmers die Verjährung bekanntlich gehemmt werde.

Teil II (Abwandlung):

Im Herbst 2022 erscheint Dehmel reuig bei Berger und bittet diesen um Entschuldigung. Er berichtet, dass er mit dem Wagen schon kurz nach seinem Verschwinden einen Unfall erlitten habe, bei dem das Fahrzeug völlig zerstört worden sei. Ursache war ein schon bei Übergabe bestehender, nicht erkennbarer Defekt an der Vorderradaufhängung. Berger beruft sich hierauf in dem Prozess mit der Klar-Bank.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Wird das Landgericht Berger zur Zahlung von 10.800,- € an die Klar-Bank verurteilen? Von der Zulässigkeit der Klage ist dabei auszugehen, diese ist nicht zu prüfen. Weiter ist davon auszugehen, dass die für das Mahnverfahren geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden, diese sind ebenfalls nicht zu prüfen.

2. Könnte die Klar-Bank Verzugszinsen aus den Darlehenszinsen in Höhe von 800,- € verlangen, soweit diesbezüglich die Verzugsvoraussetzungen vorliegen?

Zu Teil II:

Kann die Klar-Bank unter diesen Umständen einen etwaigen Zahlungsanspruch gegen Berger durchsetzen?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit die aktuelle Gesetzeslage zugrunde zu legen. Übergangsrechtliche Vorschriften bleiben außer Betracht. § 491a BGB und § 498 Satz 2 BGB bleiben bei der Bearbeitung ebenfalls außer Betracht.

Sachverhalt

Teil 1

2023 fanden in Bayern Landratswahlen statt. Als Ergebnis dieser Wahl wurde nun erstmals in Deutschland ein Landrat durch die A-Partei gestellt. Dieses Wahlergebnis wurde von breiten Teilen des Parteienspektrums und der Bevölkerung als höchst besorgniserregend wahrgenommen.

Die A Partei war ursprünglich eine gesellschaftlich konservative Partei, welche sich in Ihren Gründungsjahren auf Kritik am „Euro“ fokussierte. Seit der Ende 2015 einsetzenden Flüchtlingskrise setzte sich indes stärker ein rechtsextremes Gedankengut innerhalb der Partei durch. Im Jahr 2020 wurden Teile der Partei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft. Gegenwärtig charakterisiert das Programm der Partei eine Anti-Establishment-Orientierung und der Anspruch, den "wahren" Volkswillen zu vertreten – dies gipfelt in stark asyl- und zuwanderungskritischen Äußerungen, welche das öffentliche Bild der A-Partei prägen.

Am Abend nach der Wahl wurde die Präsidentin (P) des Bayerischen Landtags zu einer Veranstaltung der S-Stiftung eingeladen, in dessen Vorstand sie sitzt. Die P ist Mitglied der C-Partei und seit 2018 Präsidentin des Landtages. Die S-Stiftung ist die anerkannte politische Stiftung der C-Partei. Auf diese Veranstaltung war P eingeladen, um über die wachsende Gefahr des Rechtsextremismus in Gesellschaft und Parlament zu sprechen. Die Veranstaltung steht im Zeichen vermehrter rechtsextremer Anschläge, Wahlerfolgen rechtsextremer Parteien in allen Parlamenten der Bundesrepublik und einer gespaltenen Debattenkultur. Die Einladung der Veranstaltung kündigt die P an als „führende Politikerin der S-Partei, Vorstandsmitglied und Präsidentin des Bayerischen Landtages.“ Andere Redner*innen der Veranstaltung waren die Präsidentin des Deutschen Bundestages, und der Bayerische Ministerpräsident.

Am 26.06.2023 sitzt die P der Sitzung des Landtages vor. Nach deren Ende wird sie von dem Fahrdienst des Landtages zur S-Stiftung gefahren. Hier hält sie die angekündigte Rede. Dabei beschreibt sie die derzeitige Situation in Deutschland als prekär. Sie führt diese Erkenntnis zunächst auf eine fehlende Debattenkultur zurück. Hierdurch ist es nicht möglich in gesellschaftlichen Räumen oder im Parlament, gemeinsam über Probleme zu diskutieren. Aber auch die starke Gewaltbereitschaft von Rechtsextremen, wie sie sich unter anderem an den Morden des NSU oder an Walter Lübke zeigt ist für sie Ausdruck dieser Prekarität. Letztlich sei auch das Parlament betroffen, indem rechtsextreme Abgeordnete durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeiter*innen die übrigen Abgeordneten einschüchtern. Sie führt aus:

*„Seit geraumer Zeit kann im Parlament nicht mehr offen gesprochen und verkehrt werden. Rechtsextremisten in Reihen der Abgeordneten führen zu einem Klima der Angst und behindern politisches Agieren. Gestern kam es nun auch außerparlamentarisch zum Dammbruch. Erstmals wurde ein Mitglied der A-Partei in ein führendes Amt gewählt – die Verfassungsfeinde sind nunmehr ein Stück näher an der politischen Macht in Deutschland. Nicht mehr nur im Parlament sitzen ihre Vertreter. Als Demokrat*innen müssen wir gemeinsam unsere Grundwerte gegen deren Feinde verteidigen.“*

Die A-Partei erfährt von den Aussagen der P und ist empört. Sie könne doch nicht als Repräsentantin des Parlaments die A-Partei als Verfassungsfeinde bezeichnen. Vielmehr müsse sie sich neutral verhalten. Die P hingegen meint, sie sei als Repräsentantin ihrer Partei auf der Veranstaltung einer ihrer Partei nahestehenden Stiftung gewesen und daher nicht an das Neutralitätsgebot gebunden.
Die A-Partei möchte gerichtlich gegen die Äußerungen vorgehen.

Hat ein form- und fristgerechter Antrag Aussicht auf Erfolg?

Teil 2:
Am 31.12.2022 kam es in einer bayerischen Stadt zu erheblichen Ausschreitungen zwischen Anwohner*innen und der Polizei und der Feuerwehr. In dieser Nacht wurden die Einsatzkräfte an ihrer Arbeit behindert, mit Pyrotechnik beworfen oder sonst durch Gewalt verletzt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen 44 Personen.
Die A-Fraktion im Landtagvermutet hinter diesen Ausschreitungen insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund. Der parlamentarische Geschäftsführer (G) stellte deshalb am 15.01.2023 eine kleine Anfrage an das zuständige Staatsministerium, welche u.a. folgende Frage beinhaltet:

> *Soweit die Ermittlungsverfahren nicht gegen Unbekannt geführt werden:*
>
> 1. *Welche Staatsangehörigkeit besitzen die Beschuldigten?*
> 2. *Welche Vornamen haben die Beschuldigten?*

Das Staatsministerium beantwortet nur die erste Frage in einer tabellarischen Auflistung und verweigert die zweite Frage. Sie führt an, dass die Benennung der Vornamen mit den abgefragten Delikten und Tatorten die Personen identifizieren könnte, weshalb in einer Abwägung das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen überwiege. Dem Fragerecht des G werde durch die Übermittlung der allgemeinen statistischen Daten zur Staatsangehörigkeit genüge getan. Das Interesse der Beschuldigten läge hier besonders hoch, da es zu einer medialen Vorverurteilung kommen könnte, die sich mit der Unschuldsvermutung nicht vereinbaren ließe. Eine Zugänglichmachung in der Geheimschutzstelle kommt aus denselben Gründen nicht in Betracht.
Der G sieht sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt. Er und die Öffentlichkeit hätten ein legitimes Interesse daran, die Vornamen neben der mitgeteilten Staatsangehörigkeit herauszufinden. Jedenfalls aber müsste ihm dies vertraulich übermittelt werden, sonst würde sein Fragerecht leerlaufen.

Verletzt die Antwort des Staatsministeriums den G in seinen Rechten?

Sachverhalt

I.

Der Handballverein „Handballfreunde Frammershausen e.V.“ (F) hat ein Turnier mit Nachbarvereinen aus dem Spessart durchgeführt. Nach Abschluss der Veranstaltung findet man sich zum geselligen Beisammensein in den Räumlichkeiten des Vereins ein. Es ergreift das Wort die alleinvertretungsberechtigte Vorstandsvorsitzende Veronica (V), die den anwesenden Vereinsmitgliedern mitteilt, sie habe, um organisatorische Erfahrungen für dieses Turnier zu sammeln, kurz entschlossen eine „Informationstour“ zur Tischtennis-WM der Frauen in die USA unternommen. Die ihr hierbei entstandenen Kosten in Höhe von 10.000 € habe sie nach der Reise vom Vereinskonto an sich überwiesen. Sogleich kommt es in der Zuhörerschaft zu lauten Unmutsäußerungen. Man wirft V vor, dass eine solche Reise nicht notwendig gewesen wäre, um ein kleines Handballturnier mit lokalen Handballclubs im Spessart zu organisieren. Deshalb habe V die 10.000 € an den F zurückzuzahlen. Dass die Vereinssatzung zu dieser Frage keine Aussage treffe, sei unbeachtlich. Demgegenüber ist V der festen Meinung, der entsprechende Aufwendungsersatz stehe ihr zu.

Im Verlauf der Diskussion kommt dann auch zur Sprache, dass V vom Vorstandsvorsitzenden des Handballvereins „HC Keilsee“ anlässlich des Turniers eine Weinkiste überreicht bekommen hatte. In der Kiste mit der Aufschrift "In alter Verbundenheit mit Handballfreunde Frammershausen e.V." befanden sich sechs Flaschen Frankenwein. V lässt sich dahingehend ein, dass sie die Weinkiste als Anerkennung ihrer Verdienste um das Turnier betrachtet habe. Der Wein befinde sich daher bei ihr zu Hause. Insoweit sei alles mit rechten Dingen zugegangen.

Bei der sich anschließenden lautstarken Auseinandersetzung kommt es zu Handgreiflichkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und es geht Geschirr im Wert von 1.000 € zu Bruch, das die Restaurantbesitzerin Ricarda (R) dem Handballverein für das gesellige Beisammensein nach dem Turnier leihweise zur Nutzung überlassen hatte.

1. Kann R vom Handballverein „Handballfreunde Frammershausen e.V.“ Schadensersatz für das zerbrochene Geschirr verlangen?

2. Hat der Handballverein „Fußballfreunde Frammershausen e.V.“ einen Anspruch gegen V
   a) auf Zahlung der 10.000 €?
   b) auf Herausgabe der Weinkiste mit den sechs Flaschen Frankenwein?

II.

Die neu gewählte Vorstandsvorsitzende Anabelle (A) erhebt namens des Handballvereins F gegen V eine Klage auf Herausgabe der sechs Flaschen Frankenwein. Es kommt zur mündlichen Verhandlung, in welcher V beantragt, die Klage abzuweisen, da sie die sechs Flaschen gar nicht mehr besitze. Sie habe sie nämlich tags zuvor mit ihr treu ergebenen Vereinsmitgliedern ausgetrunken, was A sehr wohl wisse.

Die Richterin fordert daraufhin A auf, über ihren Klageantrag nachzudenken.

Was raten Sie A in prozessualer Hinsicht?